

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
7 - 83000 - 2546/51

Bonn, den 26. November 1951

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
(Bundesvertriebenengesetz)

nebst Begründung.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 70. Sitzung am 12. Oktober 1951 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

**Entwurf eines Gesetzes**  
**über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**  
**(Bundesvertriebenengesetz)**

	<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
Präambel		5
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung, Ausweise . . . . .</b>	<b>6—10</b>
<b>Erster Titel</b>	<b>Allgemeine Begriffsbestimmungen . . .</b>	<b>6—7</b>
	§ 1 Vertriebener . . . . .	6
	§ 2 Heimatvertriebener . . . . .	6
	§ 3 Sowjetzonenflüchtling . . . . .	6
	§ 4 Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges . . . . .	7
	§ 5 Volkszugehörigkeit . . . . .	7
	§ 6 Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder . . . . .	7
	§ 7 Heirat und Adoption . . . . .	7
<b>Zweiter Titel</b>	<b>Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung . . . . .</b>	<b>7—8</b>
	§ 8 Befugter Wohnsitz . . . . .	7
	§ 9 Stichtag und Fristen für Vertriebene . .	8
	§ 10 Ausschluß von Nutznießern . . . . .	8
	§ 11 Mehrfacher Hausstand . . . . .	8
	§ 12 Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit . . . . .	8
	§ 13 Gleichstellung . . . . .	8
	§ 14 Ende der Betreuung . . . . .	8
<b>Dritter Titel</b>	<b>Erweiterung des Personenkreises . . . .</b>	<b>9</b>
	§ 15 Ermächtigung . . . . .	9
<b>Vierter Titel</b>	<b>Ausweise . . . . .</b>	<b>9—10</b>
	§ 16 Zweck und Arten der Ausweise . . . .	9
	§ 17 Zuständigkeit . . . . .	9
	§ 18 Sondervorschriften für Sowjetzonenflüchtlinge . . . . .	9

	Seite
§ 19 Ablehnender Bescheid . . . . .	9—10
§ 20 Beschwerde . . . . .	10
§ 21 Anfechtungsklage . . . . .	10
§ 22 Revision . . . . .	10
§ 23 Gebühren und Kosten . . . . .	10
§ 24 Einziehung und Ungültigkeitserklärung	10
§ 25 Vermerk über die Beendigung der Be-	
treuung . . . . .	10
§ 26 Rechtsmittel . . . . .	10
<b>Zweiter Abschnitt</b> Behörden und Beiräte . . . . .	10—11
<b>Erster Titel</b> Behörden . . . . .	10
§ 27 Landesflüchtlingsverwaltungen . . . . .	10
<b>Zweiter Titel</b> Beiräte . . . . .	10—11
§ 28 Bildung und Aufgaben . . . . .	10—11
§ 29 Zusammensetzung des Beirates beim	
Bundesministerium für Vertriebene . . . . .	11
§ 30 Berufung der Mitglieder . . . . .	11
§ 31 Amtsdauer . . . . .	11
§ 32 Zusammensetzung der Beiräte bei den	
zentralen Dienststellen der Länder . . . . .	11
<b>Dritter Abschnitt</b> Eingliederung der Vertriebenen und	
Flüchtlinge . . . . .	11—18
<b>Erster Titel</b> Umsiedlung . . . . .	11—12
§ 33 Begriff und Zweck . . . . .	11—12
§ 34 Freiwilligkeit . . . . .	12
§ 35 Wahrung der Familien-, Haushalts- und	
Lebensgemeinschaft . . . . .	12
§ 36 Beteiligung der Berufs- und Personen-	
gruppen . . . . .	12
§ 37 Berücksichtigung besonderer Verhältnisse	12
§ 38 Entlastung der Länder Bayern, Nieder-	
sachsen und Schleswig-Holstein . . . . .	12
§ 39 Sonstige Umsiedlung von Land zu Land	12
§ 40 Umsiedlung innerhalb eines Landes . . . . .	12
§ 41 Einzelweisungen . . . . .	12
<b>Zweiter Titel</b> Landwirtschaft . . . . .	13—15
§ 42 Grundsatz . . . . .	13
§ 43 Rechtsgrundlagen . . . . .	13
§ 44 Beteiligung an der Neusiedlung . . . . .	13
§ 45 Beschränkung des Vorkaufsrechts der	
Siedlungsunternehmen . . . . .	13
§ 46 Vorrang bei Verpachtung land- und	
forstwirtschaftlicher Grundstücke . . . . .	13
§ 47 Besiedlung von Moor-, Ödland und Ro-	
dungsflächen . . . . .	13
§ 48 Änderung des Flüchtlingssiedlungs-	
gesetzes . . . . .	13—14
§ 49 Bekanntgabe des Flüchtlingssiedlungs-	
gesetzes in neuer Fassung . . . . .	15
§ 50 Anteil der Sowjetzonenflüchtlinge . . . . .	15

		Seite
Dritter Titel	Handwerk und Gewerbe . . . . .	15
	§ 51 Handwerk . . . . .	15
	§ 52 Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen durch die öffentliche Hand . . . . .	15
	§ 53 Vergebung von öffentlichen Aufträgen	15
Vierter Titel	Freie Berufe . . . . .	15—16
	§ 54 Allgemeine Vorschriften . . . . .	15
	§ 55 Zulassung zur Kassenpraxis . . . . .	15—16
Fünfter Titel	Unselbständig Beschäftigte . . . . .	16—17
	§ 56 Arbeitnehmer . . . . .	16
	§ 57 Lehrlinge . . . . .	16
	§ 58 Dauerarbeitsplätze . . . . .	16—17
Sechster Titel	Sonstige Vorschriften . . . . .	17—18
	§ 59 Wohnraummäßige Unterbringung . . .	17
	§ 60 Nichtanwendung beschränkender Vor- schriften . . . . .	17
	§ 61 Kredite, Zinsverbilligungen und Bürg- schaften . . . . .	17
	§ 62 Steuerliche Erleichterungen . . . . .	17
	§ 63 Kontingente . . . . .	17—18
Siebenter Titel	Vorbehalt weiterer Maßnahmen . . . . .	18
	§ 64 Allgemeiner Lastenausgleich . . . . .	18
<b>Vierter Abschnitt</b>	Einzelne Rechtsverhältnisse . . . . .	18—20
Erster Titel	Sozialrechtliche Angelegenheiten . . . . .	18
	§ 65 Sozialversicherung . . . . .	18
	§ 66 Ersatz von Fürsorgekosten . . . . .	18
Zweiter Titel	Prüfungen und Urkunden . . . . .	18—19
	§ 67 Anerkennung von Prüfungen . . . . .	18—19
	§ 68 Ersatz von Urkunden . . . . .	19
Dritter Titel	Sonstige Vorschriften . . . . .	19—20
	§ 69 Familienzusammenführung . . . . .	19
	§ 70 Leistungsverweigerungsrecht für Ver- triebene . . . . .	20
	§ 71 Unentgeltliche Beratung . . . . .	20
<b>Fünfter Abschnitt</b>	Strafbestimmungen . . . . .	20
	§ 72 Erschleichung von Vergünstigungen . .	20
	§ 73 Pflichtverletzung von Verwaltungsange- hörigen . . . . .	20
<b>Sechster Abschnitt</b>	Übergangs- und Schlußbestimmungen .	20—21
	§ 74 Verhältnis zum Bundes- und Landes- recht . . . . .	20—21
	§ 75 Verwaltungsvorschriften . . . . .	21
	§ 76 Anwendung des Gesetzes im Lande Berlin	21
	§ 77 Zeitpunkt des Inkrafttretens . . . . .	21

## Präambel

Im Zuge der Massenvertreibungen Deutscher aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat und der Verdrängung freiheitlich gesinnter Deutscher aus den sowjetisch besetzten Gebieten Deutschlands haben in den Ländern der Bundesrepublik und in Berlin (West) über 9 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge Aufnahme gefunden.

Um einheitliche und wirksame Voraussetzungen für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben der neuen Umgebung zu schaffen, hat der Bundestag unter ausdrücklicher Anerkennung des unverlierbaren Anspruches der Heimatvertriebenen auf Rückkehr in die Heimat und auf den dort zurückgelassenen Besitz mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

# Erster Abschnitt

## Allgemeine Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung, Ausweise

### Erster Titel

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

##### § 1

##### Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung (Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung) verloren hat.

(2) Einer Vertreibung im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges steht es gleich, wenn ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder zugefügter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen hat.

(3) Als Vertriebener gilt nicht, wer, um Kriegseinwirkungen auszuweichen, einen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten begründet und seinen bisherigen Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete beibehalten hat.

##### § 2

##### Heimatvertriebener

Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der bereits vor dem 1. Januar 1938 seinen Wohnsitz in den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Gebieten hatte.

##### § 3

##### Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der wegen einer ihm drohenden Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aufgeben mußte.

(2) Als Sowjetzonenflüchtling gilt auch ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aufgeben mußte, weil er sich im Zeitpunkt der Besetzung außerhalb dieser Gebiete aufhielt und dorthin nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, die als Hauptschuldige oder Belastete nach den in den Ländern des Bundes erlassenen Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus rechtskräftig eingestuft sind oder wegen einer strafbaren Handlung, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen ein Verbrechen ist, rechtskräftig verurteilt wurden, sofern die Aufgabe des Wohnsitzes in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hiermit in ursächlichem Zusammenhang stand. Das gleiche gilt für Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der demokratischen Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

#### § 4

##### Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges

Der Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges wird vermutet, wenn die Vertreibung erfolgt ist

1. aus Gebieten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), Litauen, Lettland und Estland  
nach dem  
30. Januar 1943
2. aus Italien  
nach dem  
1. August 1943
3. aus Ostpreußen, dem Memelland und Polen östlich der Weichsel  
nach dem  
1. Mai 1944
4. aus Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Jugoslawien, Slowakei, Ungarn, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden  
nach dem  
1. Juli 1944
5. aus Danzig und Polen westlich der Weichsel  
nach dem  
1. Oktober 1944
6. aus den übrigen deutschen Gebieten, dem Sudetenland, Böhmen, Mähren und Österreich  
nach dem  
1. Dezember 1944
7. aus dem übrigen Ausland  
vom Tage der Kriegserklärung oder des Abbruches der diplomatischen Beziehungen ab.

#### § 5

##### Volkszugehörigkeit

(1) Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich in seiner Heimat zum Deutschtum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Ein Bekenntnis zum Deutschtum ist insbesondere anzunehmen bei Personen, die an politischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Einrichtungen deutscher Volksgruppen teilgenommen haben.

(2) Bei Eheleuten genügt es, wenn bei einem Ehegatten die Voraussetzungen vorhanden sind, sofern die Ehe vor der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 geschlossen ist.

#### § 6

##### Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder

Kinder, die nach der Vertreibung oder in den Fällen des § 3 nach der Wohnsitzaufgabe geboren sind, erwerben die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft des Elternteils, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zusteht.

#### § 7

##### Heirat und Adoption

(1) Durch Heirat oder Adoption nach der Vertreibung wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft weder erworben noch verloren.

(2) Entsprechendes gilt für den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling.

### Zweiter Titel

#### Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung

#### § 8

##### Befugter Wohnsitz

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen vorbehaltlich der Vorschrift des § 10 in Anspruch nehmen, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ein Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt ist als befugt anzusehen, wenn er genommen ist

1. auf Grund behördlicher Zuweisung an eine Wohnsitzgemeinde oder
2. mit Genehmigung einer zuständigen Landesbehörde oder einer Besatzungsmacht, oder
3. nach Einreise aus dem Ausland in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) unter Beachtung der paßrechtlichen Vorschriften.

## § 9

### Stichtag und Fristen für Vertriebene

(1) Vertriebene können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen nur in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1949 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag können Vertriebene vorbehaltlich der Ausschlußgründe gemäß §§ 10 bis 12 die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben

1. spätestens 6 Monate nach der Vertreibung oder
2. als Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 Absatz 1 oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) oder
4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 69 oder
5. nach Einreise aus dem Auslande, wenn der Aufenthalt dort im Anschluß an die Vertreibung genommen worden ist.

(3) Soweit ein Recht davon abhängig ist, daß ein Vertriebener an einem Stichtag oder innerhalb einer Frist im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hat, gilt diese Bedingung auch dann als erfüllt, wenn ein hierzu erforderlicher Antrag vor dem Stichtag oder dem Ablauf der Frist gestellt ist, diesem aber erst nachher stattgegeben wird.

## § 10

### Ausschluß von Nutznießern

Ein Vertriebener kann die ihm zustehenden Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen, wenn er seinen Wohnsitz erstmalig in ein nach dem 31. Dezember 1937 eingegliedertes oder von der deutschen Wehrmacht besetztes oder sonst in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt und dort die durch die Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffene militärische, politische oder wirtschaftliche Lage ausgenutzt hat.

## § 11

### Mehrfacher Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Zeitpunkt der Vertreibung einen Hausstand außerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete geführt hat, kann die einem Vertriebenen zustehenden Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

(2) Entsprechendes gilt für Sowjetzonenflüchtlinge, wenn ein Hausstand außerhalb der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin geführt wurde.

## § 12

### Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann die ihm zustehenden Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen, wenn er nach der Vertreibung oder in den Fällen des § 3 nach der Wohnsitzaufgabe eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, sofern er nicht daneben Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bleibt.

## § 13

### Gleichstellung

Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen stehen die gleichen Rechte und Vergünstigungen zu, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

## § 14

### Ende der Betreuung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen nur so lange in Anspruch nehmen, bis ihre Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik in einem nach ihrer früheren wirtschaftlichen und sozialen Stellung zumutbaren Maße erfolgt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in die in § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich oder zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Betreuung entscheiden die Obersten Landesbehörden (§ 27) oder die von ihnen bestimmten Stellen. Die für die Gewährung von Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, die Beendigung der Betreuung zu beantragen.

## Dritter Titel

### Erweiterung des Personenkreises

#### § 15

#### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen, auf welche die allgemeinen Merkmale des Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriffes der §§ 1, 2 und 3 (deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit und Verlust des Wohnsitzes durch Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung) zutreffen, als Vertriebene oder Flüchtlinge anzuerkennen und den Umfang ihrer Betreuung zu bestimmen.

## Vierter Titel

### Ausweise

#### § 16

#### Zweck und Arten der Ausweise

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die die Voraussetzungen der §§ 8 bis 12 erfüllen, erhalten zum Nachweis ihrer Eigenschaft als betreuungsberechtigte Vertriebene oder Flüchtlinge einen Ausweis nach den in der Anlage bestimmten Mustern.

(2) Es erhalten:

1. Heimatvertriebene den Ausweis A,
2. Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B,
3. Sowjetzonenflüchtlinge den Ausweis C.

(3) Sowjetzonenflüchtlinge, die gleichzeitig Vertriebene sind, erhalten den Ausweis B oder, sofern sie gleichzeitig Heimatvertriebene sind, den Ausweis A.

#### § 17

#### Zuständigkeit

Der Ausweis wird auf Antrag von den Vertriebenenämtern (Flüchtlingsämtern) oder sonstigen von der Obersten Landesbehörde bestimmten Behörden erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

## § 18

### Sondervorschriften für Sowjetzonenflüchtlinge

(1) Die Fluchtgründe gemäß § 3 Absatz 1 sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 Absatz 2 als gegeben anzusehen, wenn der Antragsteller vorlegt

1. eine Bescheinigung eines nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470) errichteten Notaufnahmelaagers, daß dem Antragsteller die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) erteilt wurde, weil er die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin wegen einer Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit verlassen mußte oder

2. eine Bescheinigung der ehemaligen Zonen-durchgangslager Gießen oder Uelzen-Bohldamm, daß die Aufnahme des Antragstellers im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß Ziffer 3 a der Uelzener Entschließung der Flüchtlingsverwaltungen der deutschen Länder vom 11. Juli 1949 erfolgt ist.

(2) Bei Antragstellern, die eine Bescheinigung nach Absatz 1 nicht vorlegen können, prüft die den Ausweis ausstellende Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 gegeben sind. Will die ausstellende Behörde in den Fällen des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling bejahen, so soll vor der Erteilung eines Ausweises der Aufnahmeleiter eines nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet errichteten Notaufnahmelaagers unter Vorlage der Akten gehört werden.

## § 19

### Ablehnender Bescheid

Wird die Erteilung eines Ausweises abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten

und ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann durch eingeschriebenen Brief oder durch Aushändigung des Bescheides gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

#### § 20

##### Beschwerde

(1) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der für die Erteilung des Ausweises zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde eingelegt werden.

(2) Hält die Behörde, die die Erteilung des Ausweises abgelehnt hat, die Beschwerde für begründet, so ist der Ausweis zu erteilen. Andernfalls entscheidet über die Beschwerde die von der Obersten Landesbehörde bestimmte Stelle. § 18 Absatz 2 und § 19 finden entsprechende Anwendung.

#### § 21

##### Anfechtungsklage

Gegen den ablehnenden Beschwerdebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

#### § 22

##### Revision

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erster Instanz kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Revision an das Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden,

wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erster Instanz ist ausgeschlossen.

#### § 23

##### Gebühren und Kosten

Gebühren und Kosten werden in dem nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur in Höhe des Mindestsatzes, beim Bundesverwaltungsgericht nur in Höhe eines Viertels des Mindestsatzes erhoben.

#### § 24

##### Einziehung und Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

#### § 25

##### Vermerk über die Beendigung der Betreuung

Die Beendigung der Betreuung gemäß § 14 ist im Ausweis zu vermerken. Der Ausweis verbleibt im Besitze des Inhabers.

#### § 26

##### Rechtsmittel

Gegen die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung eines Ausweises, sowie gegen die Eintragung eines Vermerks gemäß § 25 stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel der §§ 19 bis 22 zu.

## Zweiter Abschnitt

### Behörden und Beiräte

#### Erster Titel

##### Behörden

#### § 27

##### Landesflüchtlingsverwaltungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Länder des Bundes und Berlin (West) verpflichtet, für ihre Bereiche zentrale Dienststellen (Oberste Landesbehörden oder in eine Oberste Landesbehörde eingegliederte Dienststellen) zu unterhalten.

#### Zweiter Titel

##### Beiräte

#### § 28

##### Bildung und Aufgaben

(1) Beim Bundesministerium für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder des Bundes und Berlin (West) (§ 27) sind Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bilden.

(2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Dienststellen, bei denen sie gebildet werden,

sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten. Sie sollen bei der Planung allgemeiner Regelungen und Maßnahmen gehört werden.

#### § 29

Zusammensetzung des Beirates beim Bundesministerium für Vertriebene

(1) Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesministerium für Vertriebene setzt sich zusammen aus

je einem Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder des Bundes und Berlin (West) gebildeten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 28), vierzehn Vertretern der Organisationen der Vertriebenen, davon fünf Vertretern der landsmannschaftlichen Verbände und zwei Vertretern der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,

je einem Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche,

je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

je einem Vertreter der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und einem Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Vertriebene.

#### § 30

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesministerium für Vertriebene werden vom Bundesminister für Vertriebene berufen.

(2) Die aus den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen der Länder des Bundes und Berlin (West), der Evangelischen und Katholischen Kirche, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu berufenden Mitglieder werden von diesen Organisationen und Stellen benannt.

(3) Für die aus den Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu berufenden Mitglieder ersucht der Bundesminister für Vertriebene Verbände und Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge, die auf Grund ihrer Tätigkeit zur Vertretung der Vertriebenen und Flüchtlinge besonders geeignet erscheinen, um Vorschläge. Dabei sollen nur Organisationen und Verbände berücksichtigt werden, die auf der Bundesebene tätig sind.

#### § 31

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesministerium für Vertriebene beträgt zwei Jahre, vom Tage des ersten Zusammentritts an gerechnet.

#### § 32

Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder

Die Zusammensetzung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei den zentralen Dienststellen der Länder des Bundes und Berlin (West) und die Berufung ihrer Mitglieder regeln die Länder.

## Dritter Abschnitt

### Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge

Erster Titel

Umsiedlung

#### § 33

Begriff und Zweck

(1) Die angemessene Verteilung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

und Berlin (West) mit dem Ziele ihrer wirtschaftlichen Eingliederung ist im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs durch Umsiedlung zu fördern.

(2) Umsiedlung im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. die Umsetzung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in Gebiete, in

- denen die Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Eingliederung und wohnungsmäßige Unterbringung gegeben sind oder geschaffen werden können, aus Gebieten, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und nicht geschaffen werden können;
2. die aus Gründen des sozialen Bevölkerungsausgleichs gebotene Neuverteilung der nicht erwerbsfähigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, insbesondere der Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfänger;
  3. die Zusammenführung getrennter Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaften am Arbeitsort des Ernährers.

#### § 34 Freiwilligkeit

Die Beteiligung an der Umsiedlung ist freiwillig.

#### § 35 Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft

Die Umsiedlung hat unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft zu erfolgen. Eine Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft soll auch vorübergehend nicht getrennt werden.

#### § 36 Beteiligung der Berufs- und Personengruppen

(1) An der Umsiedlung sind alle Berufs- und Personengruppen angemessen zu beteiligen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt sich nach dem vor der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 ausgeübten Beruf.

#### § 37 Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

Bei der Umsiedlung sind die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, sozialen und konfessionellen Verhältnisse der Abgabeländer und der Aufnahmeländer zu berücksichtigen, sofern der Umsiedlungszweck (§ 33) dadurch nicht gefährdet wird.

#### § 38 Entlastung der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

(1) Durch die Umsiedlung sind die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu entlasten.

(2) Die Bundesregierung stellt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 31. Dezember durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Umsiedlungsplan für das folgende Jahr fest.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der umzusiedelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, den Anteil bestimmter Personen- und Berufsgruppen an der Umsiedlung, die gebietsmäßige Verteilung, die zeitliche Übernahme, sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzusiedelnden.

#### § 39

Sonstige Umsiedlung von Land zu Land

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch eine Umsiedlung aus anderen als den in § 38 Absatz 1 genannten Ländern anordnen.

(2) Ist für die Umsiedlung gemäß Absatz 1 die Feststellung eines Umsiedlungsplanes erforderlich, findet § 38 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Eine Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 soll nur ergehen, wenn nach einer Empfehlung der Bundesregierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern nicht zustande gekommen sind.

#### § 40

Umsiedlung innerhalb eines Landes

Die Umsiedlung innerhalb eines Landes erfolgt grundsätzlich in dessen Zuständigkeit. Die Bundesregierung ist über die beabsichtigten Umsiedlungsmaßnahmen und über ihre Durchführung zu unterrichten.

#### § 41

Einzelweisungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Umsiedlungsplanes gemäß § 38 für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Umsiedlungsplan durch Rechtsverordnung gemäß § 39 festgestellt wird.

Zweiter Titel  
Landwirtschaft

§ 42  
Grundsatz

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen, sollen dadurch wieder in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem sonstigen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

§ 43  
Rechtsgrundlagen

Für die Eingliederung gemäß § 42 sind maßgebend die Vorschriften der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung sowie des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen und Ergänzungen.

§ 44  
Beteiligung an der Neusiedlung

Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen sind Bewerber aus dem in § 42 genannten Personenkreis bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 45  
Beschränkung des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen

Erwirbt ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der Berufslandwirt ist, ein landwirtschaftliches Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so kann das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes nicht ausgeübt werden.

§ 46  
Vorrang bei Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

Soweit die Verpachtung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken einer Genehmigung oder Anzeige nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bedarf, kann eine Genehmigung versagt oder ein Pachtvertrag beanstandet werden, wenn ein zur Übernahme der Pacht geeigneter Vertriebener oder Flüchtling bereit ist, den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen zu schließen

und dem Pächter mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, daß der Vertrag aufgehoben wird.

§ 47  
Besiedlung von Moor-, Ödland und Rodungsflächen

(1) Zur Erleichterung der Ansetzung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen auf zur Besiedlung geeigneten Moor-, und Ödland wird § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes aufgehoben. Für die Anwendung des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes stehen nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen, die bei landwirtschaftlicher Nutzung höhere Erträge versprechen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind, dem Moor- und Ödland gleich. Die Enteignung von Rodungsflächen ist nur mit Zustimmung der Obersten Landesforstbehörden zulässig.

(2) Ödland im Sinne des Absatzes 1 sind Heide und ähnliche Ländereien, die ohne planmäßige Bewirtschaftung im wesentlichen sich selbst überlassen sind und deren Ertragsfähigkeit im derzeitigen Zustand im Vergleich zum Kulturland unverhältnismäßig gering ist.

§ 48  
Änderung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz).“
2. Soweit im Flüchtlingssiedlungsgesetz die Bezeichnung „Heimatvertriebener“ verwendet wird, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Vertriebene und Flüchtlinge“.
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die gemäß § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) als Heimatvertriebene, Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge einen Ausweis erhalten.“

haben. Sie gelten für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Geschädigte im Sinne des § 31 des Soforthilfegesetzes sowie der ihm entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Zone und im bayerischen Kreise Lindau.“

4. § 3 erhält folgenden Satz 2:

„Darüber hinaus können den Vertriebenen oder Flüchtlingen zur Anschaffung des notwendigen lebenden und toten Inventars und für notwendige bauliche Aufwendungen zinslose Darlehen bis zur Höhe von 10 000 Deutsche Mark gewährt werden.“

5. § 4 Nr. 3 und § 5 Absatz 4 werden aufgehoben.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„Werden, abgesehen von den Fällen der §§ 4 und 5, landwirtschaftliche Grundstücke unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an Vertriebene oder Flüchtlinge veräußert oder auf mindestens 12 Jahre verpachtet oder im Wege des Erbbaurechts vergeben, so gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 4 und 5 entsprechend.“

7. Nach § 6 wird folgende Vorschrift als § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Sofern die Ansetzung von Vertriebenen oder Flüchtlingen auf kultivierbarem Moor- und Odland oder auf nicht sachgemäß bewirtschafteten Holzbodenflächen, die bei landwirtschaftlicher Nutzung höhere Erträge versprechen (Rodungsflächen) gewährleistet ist, können dem Siedlungsbewerber oder dem Siedlungsunternehmen auf Antrag des Landes Beihilfen bis zu 1500 Deutsche Mark je Hektar kultivierter oder gerodeter Fläche gewährt werden.

(2) Werden mit Zustimmung der Siedlungsbehörde Moor-, Odland oder Rodungsflächen an einen Vertriebenen oder Flüchtling oder an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen zur Ansetzung von Vertriebenen oder Flüchtlingen veräußert, so bleibt die auf das veräußerte Land entfallende Soforthilfeabgabe unerhoben. Ferner bleiben je Hektar abgegebener Fläche 30 Deutsche Mark von der auf das restliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen des Veräußerers jährlich zu entrichtenden Soforthilfeabgabe unerhoben.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„Vertriebenen und Flüchtlingen können zur Übernahme von landwirtschaftlichen Grundstücken, zur Anschaffung des lebenden und toten Inventars und für notwendige bauliche Aufwendungen einschließlich der Schaffung von Ersatzwohnraum in den Fällen der §§ 4 bis 6 a zinslose Darlehen bis zu 15 000 Deutsche Mark gewährt werden. Im Rahmen dieses Betrages können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark gewährt werden.“

9. Nach § 9 werden folgende Vorschriften als §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Verwendung der zur Förderung der Flüchtlingssiedlung gewährten Mittel sowie im Interesse einer Erzeugungssteigerung können zur Abdeckung von Beratungs- und Überwachungsgebühren in den ersten drei Jahren nach Übernahme der Stelle Beihilfen gewährt werden.

§ 9b

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien über die Größe der Grundstücke, deren Veräußerung oder Verpachtung nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz gefördert werden kann.“

10. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen, von Darlehen und für die Freistellung der Länder (§ 4 Nr. 2) erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Vertriebene.“

11. Artikel III erhält folgende Fassung:

„Die Vergünstigungen des § 4 Nrn. 1 und 5 werden gewährt, wenn die Veräußerung oder Verpachtung bis zum 31. Dezember 1956 vorgenommen ist.“

#### § 49

Bekanntgabe des Flüchtlingssiedlungsgesetzes in neuer Fassung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Flüchtlingssiedlungsgesetzes in der nach § 48 geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### § 50

Anteil der Sowjetzonenflüchtlinge

Die Bundesregierung kann den Anteil bestimmen, mit welchem der Personenkreis der Sowjetzonenflüchtlinge an den Vergünstigungen dieses Titels zu beteiligen ist.

### Dritter Titel

#### Handwerk und Gewerbe

#### § 51

##### Handwerk

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung gilt § 68 entsprechend.

#### § 52

Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen durch die öffentliche Hand.

(1) Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen Nutzung verpachtet oder vermietet, sollen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 auf Grund solcher Rechtsbeziehungen ein gleichartiges Gewerbe ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der Körperschaft steht, durch welche die Vermietung oder Verpachtung erfolgt.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Konzessionen, die nicht nur eine polizeiliche Erlaubnis zum Inhalt haben.

#### § 53

Vergebung von öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mehr als der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene hierzu allgemeine Richtlinien.

### Vierter Titel

#### Freie Berufe

#### § 54

##### Allgemeine Vorschriften

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die von der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 einen Beruf ausgeübt haben, dessen Ausübung an eine Zulassung geknüpft ist, sofern die beruflichen Voraussetzungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) erfüllt sind oder gemäß § 67 anerkannt werden, sind mindestens in dem Verhältnis zur Ausübung ihres Berufes wieder zuzulassen, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung steht. Hierbei sind Vorschriften, die eine Zulassung oder Niederlassung von der Prüfung der Bedürfnisfrage oder einer Höchstaltersgrenze abhängig machen, nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Beeidigung in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausübung bildet.

(3) Auf Notare finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.

#### § 55

##### Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassen-

praxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben, beginnt die Frist mit dem Tage nach der befugten Wohnsitznahme. Das gleiche gilt für Vertriebene, sofern sie zu den in § 9 Absatz 2 genannten Personengruppen gehören.

(2) Der Zulassungsausschuß hat für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Arztsitz festzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden und im Abgabeland zur Kassenpraxis zugelassen waren mit der Maßgabe, daß die Meldefrist am Tage nach der Wohnsitznahme im Aufnahmeland beginnt.

(4) Im übrigen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 zur Ausübung des Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, ohne zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen gewesen zu sein, solange bevorzugt zuzulassen, bis das Verhältnis erreicht wird, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung steht.

## Fünfter Titel

### Unselbständig Beschäftigte

#### § 56

##### Arbeitnehmer

(1) Der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb eines Landesarbeitsamtsbezirks soll dem Verhältnis entsprechen, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonen-

flüchtlinge sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Landesarbeitsamtsbezirk steht.

(2) Solange der Vorschrift des Absatzes 1 nicht genügt ist, sind arbeitslose Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem 1. Januar 1949 weniger als ein Jahr in Beschäftigung gestanden haben,

1. von den privaten Arbeitgebern, die mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen, vor anderen Arbeitnehmern gleicher Eignung bevorzugt einzustellen,
2. von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor anderen Bewerbern mit gleicher Eignung und gleichen sozialen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt kann hierzu bindende Richtlinien erlassen.

(3) In die Beschäftigungszeit nach Absatz 2 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung, einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter und Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, sowie Beschäftigungszeiten vor einer Umsiedlung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht eingerechnet.

(4) Die Verpflichtung zur Beschäftigung und bevorzugten Arbeitsvermittlung anderer Personengruppen nach Maßgabe bestehender Gesetze wird hierdurch nicht berührt.

#### § 57

##### Lehrlinge

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrstellen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Lehrstellen und unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage der Landesarbeitsamtsbezirke sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen berücksichtigt werden.

#### § 58

##### Dauerarbeitsplätze

Zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die unselbständig erwerbstätig sind, sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen und Zins-

verbilligungen gewährt sowie Bürgschaften übernommen werden für Betriebe, die sich verpflichten, wenigstens 70 vom Hundert Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge zu beschäftigen.

## Sechster Titel

### Sonstige Vorschriften

#### § 59

##### Wohnraummäßige Unterbringung

(1) Die Wohnraumversorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlichen geförderten Wohnungsbaues. Dabei soll ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes diesen Personen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Wohnraumbeschaffung für die noch in Lagern und anderen Massenunterkünften Untergebrachten zugeteilt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.

(2) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — BGBl. S. 83 —) ist in möglichst weitem Umfange zu Gunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheim, Kleinsiedlung, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

#### § 60

##### Nichtanwendung beschränkter Vorschriften

Vorschriften, nach denen die Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtes oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde (z. B. Geburt, Wohnsitzdauer usw.) abhängig gemacht ist, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge keine Anwendung, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden.

#### § 61

##### Kredite, Zinsverbilligungen und Bürgschaften

(1) Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen sollen durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.

(2) Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mehr als der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist.

(3) Vergünstigungen nach Absatz 1 können ferner gewährt werden, wenn einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling der Aufbau einer Existenz durch Beteiligung an einem Unternehmen ermöglicht wird, sofern die Beteiligung am Kapital und Gewinn mindestens 35 vom Hundert beträgt und für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Damit soll in der Regel eine Beteiligung an der Geschäftsführung verbunden sein.

(4) Die Bundesregierung kann den Anteil bestimmen, mit welchem der Personenkreis der Sowjetzonenflüchtlinge an den Vergünstigungen der Absätze 1 bis 3 zu beteiligen ist.

#### § 62

##### Steuerliche Erleichterungen

Bis zum Außerkrafttreten der im § 7 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) für Vertriebene und Flüchtlinge vorgesehenen Vergünstigungen kann im Hinblick auf den Fortfall der Begünstigungen der §§ 7 e und 10 a des Einkommensteuergesetzes der Bundesminister für Vertriebene nach Maßgabe von Richtlinien der Bundesregierung, die durch Rechtsverordnung zu erlassen sind, Vertriebenen und Flüchtlingen Beihilfen gewähren.

#### § 63

##### Kontingente

(1) Bei der Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie der Zuteilung von Leistungen und Zahlungsmitteln ist die besondere Lage der Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu berücksichtigen.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel der entsprechende Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahme unmittelbar vorausgeht.

(3) Von dem Recht gemäß Absatz 2 können Antragsteller nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme des Betriebes, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1956 Gebrauch machen.

## Siebenter Titel

### Vorbehalt weiterer Maßnahmen

#### § 64

#### Allgemeiner Lastenausgleich

Weitere Maßnahmen zur Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bleiben insbesondere der Gesetzgebung über einen Allgemeinen Lastenausgleich vorbehalten.

## Vierter Abschnitt

### Einzelne Rechtsverhältnisse

#### Erster Titel

#### Sozialrechtliche Angelegenheiten

#### § 65

#### Sozialversicherung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge werden in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung den Einheimischen gleichgestellt.

(2) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bleiben die von nicht mehr bestehenden oder nicht erreichbaren Trägern der Deutschen Sozialversicherung oder von einem Träger der Sozialversicherung eines fremden Staates anerkannten Leistungen und Anwartschaften gewährt.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### § 66

#### Ersatz von Fürsorgekosten

(1) Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist in der Regel anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25, 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird und deshalb nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (BGBl. I S. 154) von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger, der Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soll in den Fällen des § 1603 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht herangezogen werden. Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, nach den Bestimmungen über die Kriegsopferversorgung, nach den Soforthilfegesetzen und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht bleiben im übrigen unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

#### Zweiter Titel

#### Prüfungen und Urkunden

#### § 67

#### Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 abgelegt haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) allgemein anzuerkennen.

(2) Prüfungs- und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten abgelegt haben, die am 31. Dezember 1937 zu Österreich, Ungarn, Danzig, Polen,

Litauen, Lettland, Estland, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, zur Tschechoslowakei, UdSSR und zum Memelgebiet gehörten, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) allgemein anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Sie kann dabei bestimmen, ob und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.

(3) Bezüglich der in Absatz 2 nicht genannten Gebiete verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

#### § 68

##### Ersatz von Urkunden

(1) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die zur Ausübung ihres Berufes notwendige Urkunden (Prüfungs- und Befähigungsnachweise) und zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderliche Unterlagen verloren haben, ist auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder die Erlangung des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 1 ist, daß die Ablegung der Prüfung oder die Erlangung des Befähigungsnachweises bestätigt wird

1. durch Erklärungen von zwei glaubwürdigen Zeugen zur Niederschrift einer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörde oder Stelle oder
2. durch zwei eidesstattliche Erklärungen von glaubwürdigen Personen, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind und die diese eidesstattlichen Erklärungen vor einer Stelle abgegeben haben, die zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist oder
3. durch schriftliche Bestätigung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder der Erlangung des Befähigungsnachweises Kenntnis hat.

(3) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 hat im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erlangten Befähigungsnachweis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung für den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 BGBl. I S. 307).

(5) Die Obersten Landesbehörden bestimmen die Stellen, die zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 befugt sind.

### Dritter Titel

#### Sonstige Vorschriften

#### § 69

##### Familienzusammenführung

(1) Sofern nach Vorschriften des Bundes, der Länder oder einer Besatzungsmacht die befugte Wohnsitznahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) von einer Genehmigung abhängt, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie von einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt wird.

(2) Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung von

1. Ehegatten zu Ehegatten,
2. minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, die in der Ausbildung stehen oder sonst unterhalts- und pflegebedürftig sind, zu den Eltern,
3. hilfsbedürftigen Eltern zu unterhaltspflichtigen Kindern,
4. minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder nicht in der Lage sind, sich der Kinder anzunehmen.

(3) Personen, die gemäß den Absätzen 1 und 2 Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus diesen Vorschriften nicht herleiten.

§ 70  
Leistungsverweigerungsrecht  
für Vertriebene

Vertriebene, die den überwiegenden Teil ihres Vermögens in den in § 1 genannten Gebieten verloren haben, können die Erfüllung der auf diesen Vermögenswerten lastenden oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952, verweigern.

§ 71  
Unentgeltliche Beratung

Organisationen und Verbände der Vertriebenen und Flüchtlinge, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.

## Fünfter Abschnitt

### Strafbestimmungen

§ 72  
Erschleichung von Vergünstigungen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte und Vergünstigungen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorbehalten sind, zu erschleichen.

§ 73  
Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger bei der Durchführung dieses Gesetzes vorsätzlich Ausweise oder Bescheinigungen an nichtberechtigte Personen unbefugt ausstellt.

## Sechster Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 74  
Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht

(1) Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriff festgelegt oder verwendet wird und soweit in solchen Vorschriften besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen durch Vertriebene und Flüchtlinge enthalten sind, treten die entsprechenden Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 bleiben

1. das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) in der

Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. August 1950 (BGBl. S. 355) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen und die ihm entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Zone und im bayerischen Kreis Lindau;

2. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307).

(3) Landesrechtliche Vorschriften, welche die in den §§ 33 bis 41, 66, 68, 69, 70, 71 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände betreffen, treten außer Kraft. Das gleiche gilt für Strafbestimmungen der Länder auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingsrechts.

(4) Durch die Vorschriften der §§ 6 und 7 werden Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes nicht berührt.

(5) Im übrigen bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Eingliederung und Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie das Recht der Länder, solche Vorschriften zu erlassen, unberührt.

#### § 75

##### Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

#### § 76

##### Anwendung des Gesetzes im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund von § 75 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

#### § 77

##### Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### Vorbemerkung

Die Regelung der Rechtsstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge ist bislang in den Flüchtlingsgesetzen der Länder erfolgt. Das Fehlen einer übergebietlichen Zusammenfassung nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ließ einheitliches Recht in den Ländern der westlichen Besatzungszonen nicht zu. Erst mit der Gründung der Bundesrepublik und der Verweisung der Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in die konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 6 des Grundgesetzes) ergab sich die Möglichkeit einheitlicher Regelung. Die Vertriebenen erwarten mit Recht eine gleichmäßige Rechtsstellung und Betreuung unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort, um so mehr, als die wieder hergestellte Freizügigkeit und die in Gang gekommene Umsiedlung den Wohnsitzwechsel stärker gefördert haben.

Das Gesetz soll insbesondere den Personenkreis einheitlich regeln und sonst überall dort, wo die Möglichkeit und das Bedürfnis einer einheitlichen Behandlung gegeben sind, dieser vor Länderregelungen den Vorrang geben. Dabei soll das Gesetz so umfassend wie möglich gestaltet werden und den Beteiligten, soweit es sich nicht um den Lastenausgleich und die beamtenrechtlichen Verhältnisse (Artikel 131 des Grundgesetzes) handelt, einen Gesamtüberblick über das geben, was sie von der öffentlichen Hand zu erwarten haben. Das schließt nicht aus, daß Angelegenheiten, für deren Regelung erst später ein Bedürfnis auftritt, oder solche besonderer Art, deren Herausnahme aus der übrigen Gesetzgebung nicht zweckmäßig erscheint, auch noch in anderen Gesetzen Eingang finden.

In Anlehnung an Artikel 74 Nr. 6 des Grundgesetzes bezeichnet sich das Gesetz als „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“, abgekürzt „Bundesvertriebenengesetz“.

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung, Ausweise

##### Allgemeines

Die Flüchtlingsgesetze der Länder haben einen einheitlichen Begriff für den Personenkreis nicht geprägt. Sowohl in der sprachlichen Bezeichnung als auch im Umfang des Personenkreises sind wesentliche Verschiedenheiten vorhanden. Zunächst war vorherrschend die Bezeichnung „Flüchtling“, die in den meisten Gesetzen Eingang gefunden hat. Niedersachsen spricht dagegen bereits in dem Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung vom 11. Juli 1947 von „Vertriebenen und Flüchtlingen“. Nordrhein-Westfalen formuliert den Begriff „Flüchtling (Vertriebener)“. In der bizonalen Verwaltungsorganisation kam bei der Schaffung des Amtes für Fragen der Heimatvertriebenen erstmals die Bezeichnung „Heimatvertriebener“ zum Ausdruck.

Es erscheint zweckmäßig, an die Begriffsbestimmung „Vertriebener“ für die bundesgesetzliche Regelung anzuknüpfen. In dem Wort „Vertriebener“ liegt die Feststellung, daß jemand unter Zwang, von hoher Hand veranlaßt, seinen Wohnsitz aufgeben mußte. Wer dagegen, veranlaßt z. B. durch die besonderen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone, dieser den Rücken kehrt, weil ihm im Falle des Verbleibens besondere Gefahren drohen, ist „Flüchtling“ im Sprachsinn dieses Wortes.

Das Bundesvertriebenengesetz beschränkt sich aber nicht auf diese beiden Begriffe. Die Heimatvertriebenen legen Wert darauf, daß ihre besondere Beziehung zur verlorenen Heimat im Gesetz Ausdruck findet. Es ist daher innerhalb des Vertriebenenbegriffs, der sich an Artikel 116 des Grundgesetzes anlehnt, der Begriff des „Heimatvertriebenen“ geschaffen worden. Hiermit wird gleichzeitig

die Möglichkeit eröffnet, bei der Betreuung diesen Kreis gegebenenfalls besonders zu berücksichtigen. So sieht z. B. der Entwurf des Gesetzes über den Lastenausgleich einen Heimatzuschlag vor (§ 224 Absatz 2). Demgemäß gliedert sich der Personenkreis in drei Gruppen

Heimatvertriebene  
Vertriebene  
Sowjetzonenflüchtlinge.

Die bisherigen Flüchtlingsgesetze haben sich durchweg auf eine kurze Formulierung des Vertriebenenbegriffs beschränkt und zumeist nur einbezogen Personen, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie bzw. aus dem Auslande weichen mußten. In der Erkenntnis, daß hiermit nicht eine völlige Erfassung aller in Betracht kommenden Personen erreicht wird, haben sie im Wege von Härtebestimmungen die Hereinnahme von Personen ermöglicht, die nicht alle Voraussetzungen der gesetzlichen Formulierung erfüllen, so z. B. Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Die Anerkennungen sind in solchen Fällen in der Regel dem zuständigen Ministerium vorbehalten. Das Bundesvertriebenengesetz sieht davon ab, Ermessensentscheidungen für Einzelfälle zu ermöglichen. Es ist nicht zweckmäßig, so wichtige Entscheidungen wie die Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft dem Verwaltungsermessen zu überlassen. Die nun bereits seit 1945 gesammelten Erfahrungen lassen die Tatbestände, welche eine Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft auslösen, so genau erkennen, daß es möglich sein muß, sie im Gesetz selbst festzulegen und eine Erweiterung nur insoweit vorzusehen, als durch Rechtsverordnungen noch Personenkreise anerkannt werden können, die wesentliche Merkmale der Grundbegriffe aufweisen (§ 15).

Einige Länderflüchtlingsgesetze haben den Kreis der Vertriebenen erweitert und z. B. Kriegssachgeschädigte (Niedersachsen und Schleswig-Holstein), Evakuierte und Besatzungsgeschädigte (Schleswig-Holstein) in den Personenkreis einbezogen. Auch darin kann das Bundesvertriebenengesetz nicht folgen. Diese Personen sind weder vertrieben noch geflüchtet in dem Sinne, daß sie in ihre Heimat oder ihren Wohnsitz nicht zurückkehren können. Die Berücksichtigung solcher Schicksale gehört in eine Evakuierten- oder Entschädigungsgesetzgebung, nicht aber in ein Vertriebenengesetz.

## Erster Titel

### Allgemeine Begriffs- bestimmungen

#### Zu § 1

Die Bestimmung definiert den Vertriebenenbegriff. Hinsichtlich der Vertreibungsgebiete lehnt sich § 1 an § 31 der Soforthilfegesetze an, indem in die grundlegende Bestimmung nur die Vertreibungsgebiete östlich der Oder-Neiße-Linie und im Auslande aufgenommen sind. Die Gebiete mit Sondertatbeständen z. B. das Saarland, die Stadt Kehl und die Insel Helgoland, werden in eine ergänzende Rechtsverordnung gemäß § 15 verwiesen.

Aus Gründen der Einengung stellt § 1 auf den Wohnsitz ab. Ein „ständiger Aufenthalt“ in den Vertreibungsgebieten genügt nicht, weil mit diesem regelmäßig ein Wohnsitz oder Hausstand an anderer Stelle verbunden ist, diese Fälle aber gemäß § 11 nicht berücksichtigt werden. Flucht, Ausweisung und Aussiedlung werden unter dem Sammeltatbestand der Vertreibung zusammengefaßt, sofern sie im Zusammenhang mit den Kriegseignissen stehen. Der Zusammenhang mit den Kriegseignissen darf nicht zu eng ausgelegt werden. Die Aufnahme von Deutschen aus den Vertreibungsgebieten z. B. im Zuge der sogenannten „Operation Link“ ist als eine im Zusammenhang mit den Kriegseignissen erfolgte Aussiedlung anzusehen, auch wenn hierbei teilweise ein unmittelbarer Zwang zum Verlassen der Heimat nicht mehr ausgeübt wird, das Verbleiben aber mit Rücksicht auf die durch den zweiten Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden kann. Auch bei den zu Beginn des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Umsiedlungsverträgen handelt es sich um Aussiedlungen im Sinne des § 1, da sie im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges standen und weitgehend für die Betroffenen einen Zwangscharakter trugen.

Die Formulierung in Absatz 1 erfaßt auch Personen, die an der Vertreibung selbst nicht teilgenommen haben, weil sie sich in diesem Zeitpunkt außerhalb ihres Wohnsitzes z. B. im Kriegsdienst oder in Kriegsgefangenschaft befanden. Maßgebend ist der Verlust des Wohnsitzes.

Der Absatz 2 berücksichtigt Fälle, die von Absatz 1 nicht erfaßt werden. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Herrschaft

haben vielfach Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die in Absatz 1 genannten Gebiete nicht im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlassen. Dabei wird unterstellt, daß sie ohne diesen vorher erzwungenen Weggang an der Vertreibung teilgenommen hätten. Für diese Fälle schafft Absatz 2 eine Gleichstellung.

Der Absatz 3 schließt diejenigen Personen aus, die lediglich, um Kriegseinwirkungen zu entgehen, einen Ausweichwohnsitz in den Vertreibungsgebieten genommen haben. Die Vorschrift entspricht Nr. 4 der Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 zu § 31 SHG.

Hiermit wird klargestellt, daß insbesondere die Evakuierten die Vertriebeneneigenschaft nicht erwerben, mit Ausnahme von Personen, die ihren bisherigen Wohnsitz rechtlich und tatsächlich aufgegeben haben.

#### Zu § 2

Der Stichtag (31. Dezember 1937) ist gewählt, weil nach diesem Zeitpunkt im Zuge der Ausweitung des deutschen Einflusses zahlreiche Personen ihren Wohnsitz in die Vertreibungsgebiete verlegt haben, ohne daß sie in der Lage waren, bis zur Vertreibung eine Heimatverbundenheit zu erwerben.

#### Zu § 3

Die Anerkennung der Sowjetzonenflüchtlinge ist in der bisherigen Flüchtlingsgesetzgebung entweder nicht oder unzureichend erfolgt. Die Länder der amerikanischen und französischen Zone haben diesen Personenkreis in ihren Gesetzen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Länder der britischen Zone erteilen nach verschiedenen Gesichtspunkten Flüchtlingsausweise. Dabei ist der Personenkreis teilweise weiter gefaßt, die Betreuung aber wesentlich enger gestaltet. Die Aufnahme dieses Personenkreises in dieses Gesetz und eine Gleichstellung mit den Vertriebenen ist nur für den Teil gerechtfertigt, bei dem sich die Abwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone unter Verhältnissen vollzogen hat, die einer Vertreibung gleichkommen. In Anlehnung an das Notaufnahmegesetz können daher als Flüchtlinge nur diejenigen Personen anerkannt werden, die wegen Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen mußten. Ab-

wanderungen aus sonstigen Gründen, auch wenn diese nach dem Notaufnahmegesetz zu einer Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des Grundgesetzes und nach Ausdehnung des Notaufnahmegesetzes auf Berlin (West) auch dort berechtigen, insbesondere aus Gründen wirtschaftlicher oder persönlicher Art, erfüllen nicht einen Vertreibungstatbestand. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und im Entwurf des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich.

Absatz 1 umfaßt die Hauptgruppe der für eine Anerkennung als Flüchtlinge in Frage kommenden Personen. Absatz 2 soll die Fälle erfassen, bei denen zwar nicht eine Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone vorliegt, aber die Unzumutbarkeit der Rückkehr einer Flucht gleichgestellt werden kann. Die Vorschrift kommt nur für Personen in Frage, die im Zeitpunkt der Besetzung dieser Gebiete abwesend waren und zum Beispiel wegen ihrer früheren Stellung im öffentlichen Leben, ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten und Dienstgraden der Wehrmacht, ihrer wirtschaftlichen Betätigung oder ihrer besonderen Kenntnisse auf wirtschaftlichem oder technischem Gebiet im Falle ihrer Rückkehr einer offensichtlichen Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit ausgesetzt gewesen wären.

Absatz 3 stellt sicher, daß Personen von einer Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden, bei denen die Flucht oder der Verzicht auf Rückkehr auf Umständen beruht, die eine Zuerkennung von Vergünstigungen nicht rechtfertigen.

#### Zu § 4

§ 4 lehnt an eine Regelung an, die bereits für eine bizonale Gesetzgebung erörtert war. Ein einheitlicher Stichtag, wie ihn teilweise die Länder-Flüchtlingsgesetze festsetzen, trägt dem Umstand nicht Rechnung, daß der Zwang zum Verlassen der Vertreibungsgebiete zeitlich unterschiedlich eingetreten ist. Der Katalog enthält Daten, bei denen im allgemeinen der Zusammenhang mit den Kriegereignissen anzunehmen ist. Die Daten des Katalogs begründen nur eine Vermutung, die im Einzelfalle widerlegt werden kann, d. h. es kann festgestellt werden, daß eine Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung vor den genannten Daten im Zusammenhang mit

den Kriegsereignissen gestanden hat. Dies gilt z. B. für die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge zu Beginn des zweiten Weltkrieges aus den baltischen und Südost-Staaten umgesiedelten Volksdeutschen.

#### Zu § 5

Die Bestimmung gibt eine Auslegungsregel zum Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit. Sie geht grundsätzlich vom Bekenntnis zum Deutschtum in der Heimat aus. Das Bekenntnis muß aber durch objektive Merkmale erhärtet sein. Absatz 2 ist mit Rücksicht auf die Einheit der Familie und die gemeinsame Vertreibung gerechtfertigt.

#### Zu § 6

Es ist nicht angängig, die Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft nur Personen zuzuerkennen, die im Zeitpunkt der Vertreibung gelebt haben. In diesem Falle würde der Anspruch auf Rückkehr in die Heimat lediglich auf die Generation beschränkt werden, die vertrieben wurde. Durch die Bestimmung des § 6 wird aber die Erhaltung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft durch Generationen gewährleistet.

Durch die Bestimmung des § 14 (Ende der Betreuung) wird vermieden, daß aus der Aufrechterhaltung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nachfolgender Generationen der Allgemeinheit auf unabsehbare Zeit Lasten auferlegt werden.

Für Kinder, die vor der Vertreibung geboren waren, gelten die allgemeinen Tatbestandsmerkmale der §§ 1, 2 und 3. Dies bedeutet, daß Kinder von Vertriebenen und Flüchtlingen nur dann die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft erhalten, wenn sie entweder selbst einen Wohnsitz in den Vertreibungsgebieten hatten oder diesen mit ihren Eltern geteilt haben. Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn ein noch in der Berufsausbildung stehendes Kind im Zeitpunkt der Vertreibung außerhalb der Vertreibungsgebiete sich aufhielt, da dieses Kind einen eigenen Wohnsitz im Zweifel nicht begründet hat. Indem die Regelung in § 6 auf das Personensorgerecht abstellt, weicht sie von dem zur Zeit noch geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ab. Diese Abweichung entspricht aber dem Grundsatz des Artikels 3 Nr. 2 des Grundgesetzes, dem auch das Staatsangehörigkeitsrecht anzupassen sein wird.

#### Zu § 7

Entsprechend der überwiegenden Praxis der Ländergesetze wird auch in diesem Gesetz bestimmt, daß Heirat und Adoption nach der Vertreibung die Eigenschaft als Vertriebener oder Flüchtling nicht vermitteln. Auch hier erschien bezüglich der Heirat eine vom Staatsangehörigkeitsrecht abweichende Regelung erforderlich. Es ist nicht vertretbar, einheimischen Frauen durch Heirat mit einem Vertriebenen die Vertriebenen-eigenschaft zu geben und vertriebenen Frauen im Falle einer Heirat mit einem Einheimischen ihre Vertriebenen-eigenschaft zu nehmen. Eine Bindung der Staatsangehörigkeitsbehörden bei der Beurteilung des Status nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes durch §§ 6 und 7 dieses Gesetzes wird hierdurch nicht herbeigeführt (vgl. § 74 Abs. 4 des Gesetzes).

### Zweiter Titel

#### Voraussetzungen und Grundsätze der Betreuung

#### Zu § 8

Die Bestimmung stellt klar, daß nur solche Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge eine Betreuung in Anspruch nehmen können, die sich befugt im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) aufhalten. Solange noch besondere Vorschriften über die Einreise und die Wohnsitznahme bestehen, können besondere Rechte und Vergünstigungen nicht Personen eingeräumt werden, die sich dort unter Nichtachtung dieser Bestimmungen aufhalten, selbst wenn auf sie die allgemeinen Begriffsbestimmungen der §§ 1 bis 3 zutreffen. Das bedeutet, daß z. B. Personen, die nach dem Notaufnahmegesetz oder nach den sonstigen Einreise- und Zuzugsbestimmungen keine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt erhalten, nicht als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge anerkannt werden können. Zur Klarstellung werden die Fälle der befugten Wohnsitznahme aufgezählt. Absatz 1 Nr. 1 betrifft Zuweisungen, wie sie gegenwärtig nach dem Notaufnahmegesetz vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) und der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und die Verteilung der in das Bundes-

gebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten, aus Polen und der Tschechoslowakei vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1951 S. 1) zur Begründung eines ersten Wohnsitzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) vorgesehen sind. Ziffer 2 bezieht sich auf die Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigungen, die nach besatzungs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 161 der US-Militärregierung vom 1. Dezember 1945, der Verordnung Nr. 28 vom 16. August 1948 und der Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 161 vom 16. August 1948 sowie den entsprechenden Vorschriften in der französischen Besatzungszone erforderlich sind. Für die Einreise aus dem Ausland gelten nunmehr, nachdem insoweit die besatzungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten sind, die deutschen paßrechtlichen Bestimmungen.

#### Zu § 9

Um eine untragbare Sogwirkung des Gesetzes auszuschließen, ist ein Stichtag bestimmt worden. Dieser wird in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum Lastenausgleichsgesetz (§ 190 Abs. 2) auf den 31. Dezember 1949 festgesetzt, weil das Lastenausgleichsgesetz als umfassendes Entschädigungsgesetz in engster Beziehung zum Vertriebenengesetz stehen wird. Im übrigen ist bei der Festsetzung des Stichtages der Gesichtspunkt berücksichtigt worden, daß je weiter der Stichtag in die Vergangenheit zurückverlegt wird, um so größer die Schwierigkeiten werden, die sich aus der Überleitung des bisherigen Rechts ergeben.

Absatz 2 umschreibt die Fälle, in denen bei einer befugten Wohnsitznahme nach dem allgemeinen Stichtag die Rechte und Vergünstigungen des Gesetzes noch in Anspruch genommen werden können. Nummer 1 betrifft insbesondere Personen, die im Rahmen der Aktion Link zunächst in die sowjetische Besatzungszone ausgesiedelt werden. Dies ist neuerdings allgemein der Fall bei der Aussiedlung aus den polnisch verwalteten Gebieten. Diesen Personen sollen aus einem vorübergehenden Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone keine Nachteile erwachsen.

Da sich zahlreiche Vertriebene am Stichtag (31. Dezember 1949) noch in ausländischem Gewahrsam befanden, mußten auch diesen im Falle ihrer Rückkehr die Rechte und Vergünstigungen aus diesem Gesetz gewahrt werden. Es erschien angezeigt, hierbei die Regelung des

Heimkehrergesetzes, die eine Wahl eines Wohnsitzes innerhalb von 2 Monaten vorsieht, zu übernehmen. Aus ähnlichen Erwägungen mußte auch für die Zusammenführung nächster Familienangehöriger eine Ausnahme vom allgemeinen Stichtag vorgesehen werden.

Die im Ausland befindlichen Vertriebenen waren bis zum Stichtag auf Grund der bestehenden Einreisebeschränkungen durchweg nicht in der Lage, im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen befugten Wohnsitz zu begründen. Aus diesem Grund erscheint es unbillig, sie anders zu behandeln als die Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft. Insoweit weicht diese Regelung von den Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und dem Entwurf eines Gesetzes über den Allgemeinen Lastenausgleich ab. Der Personenkreis ist aber für Zwecke dieser Gesetze gleichfalls feststellbar, weil in den Ausweisen der Zeitpunkt der ersten Wohnsitznahme vermerkt wird.

#### Zu § 10

Diese Bestimmung entspricht dem § 31 der Soforthilfegesetze.

#### Zu § 11

Mit dieser Bestimmung sollen Personen von der Betreuung ausgeschlossen werden, die zwar einen Wohnsitz durch Vertreibung verloren haben, diesen Wohnsitz aber nicht zum ausschließlichen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hatten. Hierdurch wird z. B. der Fall erfaßt, daß ein Fabrikbesitzer aus Westdeutschland ein Zweigunternehmen in einem Vertreibungsgebiet errichtet und dort auch einen Wohnsitz begründet hat, ohne den Haushalt an seinem früheren Wohnsitz aufzulösen. Das gleiche gilt für den abgeordneten Beamten, der zwar am Dienort im Vertreibungsgebiet einen Wohnsitz begründet, aber seinen Hausstand am früheren Dienort ganz oder teilweise weitergeführt hat. Diesen Personen kann zwar die Vertriebeneneigenschaft nicht aus dem Gesichtspunkt des § 1 Absatz 3 versagt werden, da sie einen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet nicht nur vorübergehend, sondern für die Dauer begründet haben, jedoch erscheint ihre Einbeziehung in die Betreuungsmaßnahmen nicht gerechtfertigt.

#### Zu § 12

Durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft nicht verloren, jedoch ist es

gerechtfertigt, sie als Ausschlußgrund für die Betreuung als Flüchtling mit Ausnahme derjenigen Fälle festzulegen, in denen die Eigenschaft als Deutscher gemäß Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes fortbesteht.

#### Zu § 13

Die grundsätzliche Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen ergibt sich aus dem vertreibungsähnlichen Tatbestand, der zu ihrer Einbeziehung in dieses Gesetz geführt hat.

#### Zu § 14

Die Betreuung muß ihren Abschluß dann finden, wenn eine angemessene Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben der neuen Umgebung erfolgt ist. Entsprechende Bestimmungen finden sich teilweise bereits in den Länderflüchtlingsgesetzen z. B. von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. Die Vorschrift stellt es nicht nur auf die Schaffung einer Existenz und wohnraummäßigen Unterbringung ab, sondern bestimmt einen allgemeinen Maßstab für die Eingliederung. Bei der Prüfung der Frage, was als „zumutbar“ angesehen werden kann, müssen die von der Gesamtbevölkerung allgemein zu tragenden, durch Krieg und Kriegsfolgen eingetretenen Verluste berücksichtigt werden. Da die Rechte und Vergünstigungen für Vertriebene und Flüchtlinge bei den verschiedensten Behörden (Soforthilfämter, Finanzämter, Kreditinstitute, Wohlfahrtsämter u. a.) gewährt werden, war diesen Stellen ein Antragsrecht zur Feststellung der vollzogenen Eingliederung einzuräumen. Eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Vorschriften wird durch den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften (§ 75) sicherzustellen sein.

### Dritter Titel

#### Erweiterung des Personenkreises

#### Zu § 15

Außer den bei den in §§ 1 bis 3 genannten Personenkreisen kommen Vertreibungstatbestände auch noch bei Personen in Betracht, die im Saargebiet, der Stadt Kehl, auf der Insel Helgoland sowie in den unter niederländischer oder belgischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten ihren Wohnsitz aufgeben mußten. Die Regelung der Rechtsstellung dieser Personengruppen erfolgt zweckmäßig in einer Rechtsverordnung, weil die Tatbestände voneinander abweichen und eine

Rückkehr dieser Gruppen teilweise bereits im Gange oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ein vertreibungsähnlicher Tatbestand liegt auch bei den Personen vor, die im Sommer 1945 bei der Änderung der Grenzen der Besatzungszonen durch die amerikanischen und britischen Besatzungsmächte in die westlichen Besatzungszonen verbracht worden sind. Die Ermächtigung erlaubt es ferner, die Vertriebeneneigenschaft Personenkreisen zu gewähren, bei denen sich erst in der Zukunft die Notwendigkeit hierzu ergibt.

### Vierter Titel

#### Ausweise

#### Zu § 16

§ 16 schafft bundeseinheitliche Ausweise. Sie müssen entsprechend den verschiedenen Gruppen der Vertriebenen und Flüchtlinge gesondert bezeichnet werden. Dies entspricht auch einem praktischen Bedürfnis. Würden Ausweise ohne äußere Unterscheidung ausgestellt, so würde ihre Verwendbarkeit vor allem auch für den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes nicht gewährleistet sein. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in den meisten Ländern und ist sachlich gerechtfertigt, weil die Eigenschaft als Heimatvertriebener oder Vertriebener bereits begründet war.

#### Zu § 17

Die Bestimmung der ausstellenden Behörde wird wie bisher den Ländern überlassen in der Erwartung, daß die Obersten Landesbehörden nur solche Stellen mit der Ausstellung der Ausweise beauftragen, die der Bedeutung der Ausweise entsprechen.

#### Zu § 18

Eine bundesgesetzliche Verfahrensregelung ist bei der Ausstellung von Ausweisen für Sowjetzonenflüchtlinge erforderlich. Während bei der Ausstellung von Ausweisen an Heimatvertriebene und Vertriebene im wesentlichen nur einfache Tatbestandsmerkmale zu prüfen sind, ist bei den Sowjetzonenflüchtlingen zu entscheiden, ob eine Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Hier muß eine möglichst einheitliche Behandlung gewährleistet sein. Die Grundlage hierfür bildet das Notaufnahmegesetz und seine Handhabung durch die Aufnahmeschüsse in den Aufnahmelagern. Soweit Bescheinigungen dieser Notaufnahmelager und der ihnen gleichzuachtenden ehemaligen Durchgangslager zur Durchführung der

Uelzener Entschließung vorliegen, sind die ausstellenden Behörden grundsätzlich einer Nachprüfung enthoben. Soweit solche Bescheinigungen nicht vorliegen, haben die ausstellenden Behörden selbständig zu entscheiden. Um die Einheitlichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, sieht das Gesetz als Sollvorschrift vor, daß der Aufnahmeleiter eines Notaufnahmelagers dann gehört wird, wenn die ausstellende Behörde die Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit bejahen will. Die Vorlage einer Bescheinigung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 enthebt die ausstellende Behörde nicht von der Beachtung der Vorschriften des § 3 Absatz 3.

#### Zu §§ 19 bis 23

Das Rechtsmittelverfahren muß einheitlich und möglichst einfach gestaltet werden. Nur zwei Instanzen im Verwaltungsverfahren und ebenso zwei Instanzen im rechtsförmlichen Streitverfahren tragen dem Gesichtspunkt Rechnung, daß der Beschwerde zumeist minderbemittelt ist und im übrigen auch Tatbestand und rechtliche Beurteilung im allgemeinen einfach gelagert sind. Gebühren und Kosten müssen auf die bei Vertriebenen und Flüchtlingen besonders drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

#### Zu §§ 24 bis 26

Die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Die Beendigung der Betreuung ist nicht gleichbedeutend mit dem Verlust der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft. Infolgedessen verbleibt der Ausweis in diesem Falle im Besitz des Inhabers unbeschadet einer Eintragung gemäß § 25.

### Zweiter Abschnitt

#### Behörden und Beiräte

##### Allgemeines

Die gleichen Gründe, die zur Schaffung eines einheitlichen Vertriebenenrechts auf Bundesebene führen, sprechen für einen möglichst gleichartigen Aufbau der mit den Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge befaßten Behörden und Beiräte. Eine bundeseigene Verwaltung im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 des Grundgesetzes kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht. Die Form der Auftragsverwaltung, die einer gleichmäßigen Durchführung dieses Gesetzes förderlich wäre, würde eine Verfassungsänderung bedingen. Es

erschien jedoch notwendig, in einem Mindestmaß auf die Einrichtung der behördlichen Organisationen Einfluß zu nehmen (Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes).

### Erster Titel

#### Behörden

##### Zu § 27

Durch diese Vorschrift werden die Länder verpflichtet, zentrale Dienststellen zur Durchführung dieses Gesetzes beizubehalten oder einzurichten, um zu sichern, daß in den Obersten Landesbehörden eine zentrale Bearbeitung der Vertriebenen- und Flüchtlingsangelegenheiten ebenso wie beim Bund selbst erfolgt. Dies ist im Hinblick auf die wirksame Ausführung des Gesetzes erforderlich und entspricht der gegenwärtigen Organisation in fast allen Ländern der Bundesrepublik. Dabei bleibt es den Ländern überlassen, ob sie wie z. B. in Niedersachsen ein besonderes Ministerium oder wie in den anderen Ländern eine besondere Abteilung innerhalb des Sozial- oder Innenministeriums errichten oder unterhalten.

Die Bestimmung bedeutet nicht, daß die zentralen Dienststellen sich als Sonderbehörden ausschließlich mit Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge befassen müssen. Sie soll lediglich garantieren, daß für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten in den Ländern eine koordinierende Stelle vorhanden ist. Wenn die Länder diesen Grundsatz, wie dies teilweise der Fall ist, bis in die Kreisinstanz hinunter weiterführen, so ist dies nach den bisherigen Erfahrungen sehr erwünscht. Von einer Verpflichtung hierzu wird jedoch in diesem Gesetz abgesehen.

### Zweiter Titel

#### Beiräte

##### Zu §§ 28 bis 32

Bei aller Anerkennung der wertvollen Mitarbeit der großen Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge besteht auch weiterhin ein Bedürfnis beim Bundesministerium für Vertriebene und den zentralen Dienststellen der Länder ein beratendes Gremium in Gestalt eines Beirats für Vertriebenenfragen zu haben, um den Rat besonders sachverständiger Persönlichkeiten wirksam zu machen. Dabei ermöglicht die Zusammensetzung des Beirats beim Bundesministerium für Vertriebene, die in § 28 geregelt ist, einen gemeinsamen Er-

fahrungsaustausch der Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge mit anderen Körperschaften und Organisationen, die sich ebenfalls mit Vertriebenenfragen befassen.

### Dritter Abschnitt

#### Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge

##### Allgemeines

Die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in den neuen Lebensbereich ist das zentrale Problem der Betreuung. Millionen von Vertriebenen sind in den Jahren 1945/46 ohne jede Vorbereitung nach Westdeutschland gekommen und mußten zunächst in Gebieten untergebracht werden, die zwar von den Kriegereignissen in ihrem Wohnungsbestand weniger getroffen waren als andere Bezirke, die aber nach den wirtschaftlichen Verhältnissen auch nur geringe Ansetzungsmöglichkeiten für den Flüchtlingsstrom boten. So müssen Umsiedlung und produktive Hilfen zum Aufbau einer neuen Existenz das aus der zwangsläufig unorganischen ersten Unterbringung entstandene Massengelend auflockern und den Betroffenen den Anschluß an das Wirtschafts- und Berufsleben vermitteln. Eine Auswanderung kommt als Lösung des Problems nicht in Betracht. Diese liegt vielmehr in einer umfassenden Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik. Ihre Eingliederung ist nicht nur aus sozialen Gründen notwendig, sondern auch volkswirtschaftlich nützlich. Als Maßstab für die Eingliederung geht das Gesetz davon aus, daß grundsätzlich in allen Berufszweigen der Anteil der Vertriebenen und Flüchtlinge dem Verhältnis der Vertriebenen und Flüchtlinge zu der Gesamtzahl der Bevölkerung entspricht.

##### Erster Titel

##### Umsiedlung

##### Allgemeines

Die Verteilung der in den Jahren 1945/46 nach Westdeutschland gekommenen Vertriebenen erfolgte zunächst in der britischen und amerikanischen Zone. Die französische Zone blieb den Vertriebenen bis zum Frühjahr 1949 nahezu verschlossen. Die Zerstörung städtischen Wohnraums erzwang in den Jahren 1945 bis 1947 eine erste Unterbringung vorwiegend in ländlichen Gebieten. Das führte zu der heute noch bestehenden Ballung von Vertriebenen in Schleswig-Holstein, Nieder-

sachsen, Bayern und Nord-Hessen. Bei der Unterbringung konnte in diesen Jahren nur in Ausnahmefällen die Frage des Arbeitsplatzes Berücksichtigung finden.

Von den rund 7,6 Millionen Vertriebenen, die heute im Geltungsbereich des Grundgesetzes leben, sind allein 4,7 Millionen in drei Ländern mit ungünstigen Ansatzbedingungen untergebracht und zwar

rund 950 000 in Schleswig-Holstein,  
rund 1 850 000 in Niedersachsen und  
rund 1 900 000 in Bayern.

In Schleswig-Holstein beträgt der Anteil der Vertriebenen 35 vom Hundert der Bevölkerung, in Niedersachsen rund 27 vom Hundert und in Bayern rund 21 vom Hundert bei einem Bundesdurchschnitt von etwa 16 vom Hundert.

Für die übrigen Länder ergeben sich nachstehende Zahlen:

	Vertriebene	In v. H. der Gesamtbevölkerung
Nordrh.-Westfalen	1 188 000	9,1
Hamburg	92 000	5,9
Hessen	668 000	15,4
Württemberg-Baden	715 000	18,4
Bremen	38 000	6,9
Rheinland-Pfalz	78 000	2,7
Baden	73 000	5,6
Württemberg-Hohenz.	97 000	8,0

Die Zusammenballung von 4,7 Millionen Vertriebenen in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern brachte für diese Länder ständig wachsende Gefahren in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht mit sich. Die Mehrzahl dieser Menschen mußte jede Hoffnung aufgeben, in ihrem Aufnahmeort wieder eine Existenz zu finden. In dieser Erkenntnis sind die Länder der Bundesrepublik bereits im August 1949 in den „Wittidüner Beschlüssen“ übereingekommen, zugunsten der meistbelasteten Länder einen Spitzenausgleich der Vertriebenen vorzunehmen. Inhalt der Vereinbarung war, aus Schleswig-Holstein 300 000, aus Niedersachsen und Bayern je 150 000, insgesamt also 600 000 Vertriebene bis Ende 1950 in die übrigen Länder umzusiedeln. In Verfolg dieser Vereinbarung hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung vom 29. November 1949 bestimmt, daß bis Ende 1950 300 000 Vertriebene umgesiedelt sein sollen. Diese Umsiedlungsaktion konnte zu 75 % bis Ende des Jahres 1950 durchgeführt werden; sie wird im Laufe des Jahres 1951 beendet sein.

Nach dem Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (BGBl. I S. 350) sollen weitere 300 000 Vertriebene umgesiedelt werden. Aber auch nach Durchführung des Umsiedlungsgesetzes ist der notwendige Bevölkerungsausgleich nicht erreicht. Ein wirksamer Ausgleich erfordert nach dem Bericht der Sonnekommision über die Eingliederung der Flüchtlinge die Umsiedlung von 700 000 Personen. Darin sind nicht die bisherigen Umsiedlungsmaßnahmen und die innerhalb der Länder erforderlichen Umsetzungen enthalten. Da die Durchführung eines solchen Ausgleichs sich über eine Reihe von Jahren erstrecken wird, ist es notwendig, die Grundsätze der Umsiedlung in diesem Gesetz festzulegen und lediglich den alljährlichen Plan besonderen Verordnungen oder Gesetzen vorzubehalten.

#### Zu § 33

Die Bestimmung umschreibt den Zweck der Umsiedlung. Dieser beschränkt sich nicht darauf, nur eine Maßnahme der überbezirklichen Arbeitsvermittlung zu sein, vielmehr zielt die Umsiedlung auch auf eine im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs erforderliche Auflockerung der sozialen Struktur und auf die Wiedervereinigung tausender durch die Vertreibung getrennter Familien hin. Die Begriffsbestimmung der Umsiedlung ermöglicht außerdem eine Abgrenzung der Kostenerstattungspflicht des Bundes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

#### Zu § 34

Diese Bestimmung entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere den Artikeln 11 und 12 des Grundgesetzes. Sie soll den besonderen Charakter einer demokratischen Form des Bevölkerungsausgleichs gegenüber totalitären Zwangsumsiedlungen herausstellen.

#### Zu § 35

Elternlose Kinder, hilfsbedürftige ältere Menschen und alleinstehende Frauen haben nach der Vertreibung Aufnahme in anderen Familienkreisen gefunden. So haben sich über die enge Familiengemeinschaft hinaus neue Haushalts- und Lebensgemeinschaften gebildet. Es erscheint nicht angängig, diese Notgemeinschaften, die wie eine Familie zusammenhalten, bei der Umsiedlung auseinander zu reißen.

#### Zu § 36

Diese Bestimmung soll verhindern, daß Berufs- und Personengruppen, die aus arbeitsmarktpolitischen oder sonstigen Gründen in den Aufnahmeländern nicht erwünscht sind, auf die Dauer von der Umsiedlung ausgeschlossen werden.

#### Zu § 37

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und konfessionellen Verhältnisse liegt im Interesse der Länder und der Umsiedler selbst. Sie muß jedoch dort ihre Grenzen finden, wo sie die Durchführung der Umsiedlung hindert. Die Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse wird sowohl von der Evangelischen wie von der Katholischen Kirche gewünscht, um möglichst Erschwernisse des Religionsunterrichts und der Vornahme kirchlicher Amtshandlungen zu vermeiden.

#### Zu § 38

Die bevorzugte Berücksichtigung der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ergibt sich aus der besonderen Überlastung dieser Länder mit Vertriebenen und Flüchtlingen. Der Umsiedlungsplan kann nur von Jahr zu Jahr aufgestellt werden, weil er die Flüchtlingsbewegung und die wirtschaftliche Entwicklung im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes berücksichtigen muß. Die Berücksichtigung von Zu- und Abwanderungen im Zuge der wiederhergestellten Freizügigkeit hat sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen. Die Klarstellung der wohnraummäßigen Unterbringung im Umsiedlungsplan ist nach den bisherigen Erfahrungen dringend erforderlich. Infolge der besonderen Bedeutung, die die Entlastung der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der genannten Umsiedlung hat, ist die Verantwortung für diese Maßnahme in die Kompetenz des Bundes gestellt.

#### Zu § 39

Die sonstige Umsiedlung von Land zu Land wird nicht einen solchen Umfang haben, daß grundsätzlich eine Regelung durch den Bund erforderlich ist. Es ist anzunehmen, daß hier Vereinbarungen zwischen den Ländern ausreichen werden. Eine bundesseitige Regelung mußte jedoch vorgesehen werden für den Fall, daß zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den Ländern nicht zustandekommen.

#### Zu § 40

Die Umsiedlung innerhalb eines Landes ist Angelegenheit des Landes. Eine Abstimmung mit der vom Bund gelenkten Umsiedlung ist jedoch erforderlich, um auch solche Maßnahmen der Länder in der Gesamtplanung des Bevölkerungsausgleichs berücksichtigen zu können.

#### Zu § 41

Die Ermächtigung zum Erlaß von Einzelweisungen ist deswegen erforderlich, weil bei der Durchführung der Umsiedlung, die in der Hand der Länder liegt, örtliche Schwierigkeiten auftreten können, die, wenn sie nicht von zentraler Stelle behoben werden, die Durchführung der gesamten Maßnahmen gefährden können.

### Zweiter Titel

#### Landwirtschaft

##### Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 schuf die Handhaben, neben der Ansetzung auf neuen Siedlerstellen vertriebene Landwirte durch Übernahme von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben einzugliedern. Durch steuerliche Vergünstigungen und kapitalmäßige Abfindungen wird die Bereitschaft zur Landabgabe gefördert. Insbesondere gilt dies für die Inhaber von auslaufenden und landlosen (wüsten) Höfen. Die bisherigen Erfahrungen machen es notwendig, einige Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorschläge, die im Bericht der Sonne-Kommission für die verstärkte Förderung der Eingliederung vertriebener Landwirte gemacht werden. Mit der Anerkennung und Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge durch dieses Gesetz ist auch eine Erweiterung des Personenkreises für die Sesshaftmachung in der Landwirtschaft verbunden.

Die Ergebnisse der Flüchtlingssiedlung auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1949 rechtfertigen es auch, den beschrittenen Weg weiter zu verfolgen und auszubauen. Seitdem sind bis zum 31. Dezember 1950 insgesamt 10 670 Eingliederungsfälle mit Finanzierungshilfen und sonstigen Vergünstigungen gefördert worden. Davon sind rund ein Drittel als sogenannte Nebenerwerbstellen von Ver-

triebenen übernommen worden, die hauptberuflich teils in der Landwirtschaft, teils in verwandten Berufen tätig sind. Über 6000 Eingliederungsfälle führten zu einer vollen Erwerbsquelle. Aber auch volkswirtschaftlich müssen diese Maßnahmen als ein Gewinn betrachtet werden, weil sie eine intensivere Nutzung des vorhandenen Bodens und Gebäudekapitals bringen.

Die bisherigen Maßnahmen stellten einen wertvollen Anfangserfolg dar. Bei einer Gesamtzahl von rund 290 000 früher selbständigen vertriebenen Landwirten müssen noch große Anstrengungen gemacht werden, um die siedlungsfähigen und siedlungswilligen unter ihnen wieder sesshaft zu machen. Verstärkte Förderungsmaßnahmen sind daher dringend erforderlich. Zu wenig sind überdies bisher die brachliegenden Moor- und Odländereien sowie Rodungsflächen für die Ansetzung von Landwirten in Anspruch genommen worden. Wenn auch diese Flächen nicht in vollem Umfange der Siedlung zugeführt werden können, so ist auf jeden Fall hier eine Landquelle vorhanden, deren Inanspruchnahme im Interesse sowohl der Erzeugungssteigerung als auch der Eingliederung des vertriebenen Landvolkes nicht außer acht gelassen werden darf.

Von den Ländern sind bisher unterschiedliche Beiträge zur Finanzierung der Flüchtlingssiedlung geleistet worden, die sich infolge der Neuverteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern mehr und mehr verringern.

#### Zu § 42

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 1 Absatz 1 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes. Der Begriff des Vertriebenen entspricht dem bisherigen Begriff des Heimatvertriebenen im Sinne des Flüchtlingssiedlungsgesetzes, so daß es sich insoweit nur um eine Berichtigung der Bezeichnung handelt. Die Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge erfolgt mit Rücksicht auf die in diesem Gesetz grundsätzlich vorgesehene Gleichstellung dieses Personenkreises (§ 13) und ist gerechtfertigt, weil diese Personen ihren Grund und Boden unter ähnlichen Verhältnissen verloren haben wie der bisherige nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz geförderte Personenkreis.

#### Zu § 43

Diese Vorschrift weist auf die Rechtsgrundlage hin, nach der die Vertriebenen und

Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 42 in die Landwirtschaft einzugliedern sind.

#### Zu § 44

Diese Vorschrift soll eine angemessene Beteiligung der Vergabe von Neusiedlerstellen sichern.

#### Zu § 45

Diese Bestimmung entspricht dem § 11 a des Reichssiedlungsgesetzes. Durch sie werden die vertriebenen Landwirte und Sowjetzonenflüchtlinge, die Berufslandwirte sind, in der gleichen Weise vor dem Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen geschützt, wie dies zugunsten der Berufslandwirte nach § 11 a des Reichssiedlungsgesetzes vorgesehen ist, die enteignet worden sind. Eine gleiche Vorschrift enthält § 8 des Flüchtlingsiedlungsgesetzes für die vertriebenen Landwirte, die nach dem FlüSG gefördert werden.

#### Zu § 46

Durch diese Vorschrift soll den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen die Pachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes erleichtert werden. Die Möglichkeit, im Interesse der genannten Personengruppen Pachtverträge zu beanstanden, ist aber nur dann gegeben, wenn der Vertriebene oder Flüchtling als Pächter geeignet ist. Er muß also persönlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten. Ferner muß er den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen abzuschließen bereit sein wie der einheimische Pächter. Dem Verpächter ist damit die Sicherheit gegeben, daß er als anderen Pächter einen gleichwertigen Vertragspartner erhält, ohne daß er jedoch zum Vertragsabschluß gezwungen ist. Auch der einheimische Pächter ist vor Unbilligkeiten geschützt. Dem Vertrag kann nur dann die Genehmigung versagt oder der Vertrag kann nur dann beanstandet werden, wenn dem einheimischen Pächter der Verzicht auf die Pachtung zugemutet werden kann. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn der einheimische Pächter über genügend Land für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verfügt oder, wenn er auch ohne die in Frage stehende Neupachtung eine ausreichende Existenz hat.

#### Zu § 47

Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes kann der Eigentümer von Moor- und Ödland dessen Enteignung mit

der Einrede der Selbstkultivierung abwenden. § 3 Absatz 1 Satz 2 war bereits in dem Ergänzungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 7. Juni 1923 durch Artikel I § 7 gestrichen worden. Die Streichung gilt aber nur für die durch das genannte Ergänzungsgesetz geregelte Flüchtlingssiedlung und hat deshalb nach herrschender Ansicht heute keine Bedeutung mehr. Dies wird insbesondere daraus gefolgert, daß unter den Vorschriften des Artikels II des genannten Ergänzungsgesetzes, die allgemein für alle Siedlungen in Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes Anwendung finden, die Streichung in der endgültigen Fassung des Gesetzes nicht vorgehen war. Um jeden Zweifel daran zu beheben, ob § 3 Absatz 1 Satz 2 heute noch Gültigkeit hat, ist zur Erleichterung der Flüchtlingssiedlung die ausdrückliche Aufhebung des § 3 Absatz 1 Satz 2 erforderlich.

Ob die Rodungsflächen auch zum Ödland gehören können, ist zweifelhaft. Um diese Flächen ebenfalls nach § 11 des Reichssiedlungsgesetzes für die Siedlung heranziehen zu können, war die in Satz 2 erfolgte Klarstellung erforderlich.

Die in § 47 Absatz 2 gegebene Begriffsbestimmung des Ödlandes entspricht der Begriffsbestimmung, die in dem Erlaß des Preussischen Landwirtschaftsministers vom 17. Mai 1926 (vgl. Archiv zur Förderung der inneren Kolonisation Bd. 18 S. 108 — Haack „Das Reichssiedlungsgesetz“ § 3 Anm. I) gegeben ist. Hiernach sind Ödland im Sinne des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes Moor-, Heide- und ähnliche Ländereien, die ohne planmäßige Bewirtschaftung sich selbst überlassen sind und deren etwaige Benutzung gegenüber der von Kulturland unverhältnismäßig weit zurücksteht. Gleichzeitig entspricht die Erläuterung des Ödlandes in § 47 dem Begriff des Geringstlandes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes (§ 13 der Durchführungsverordnungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934).

#### Zu § 48

##### Zu Nr. 1 — 3

Da nach dem Bundesvertriebenengesetz der Personenkreis der „Heimatvertriebenen“ eine bestimmte Gruppe innerhalb der Vertriebenen und Flüchtlinge darstellt, mußte die Bezeichnung „Heimatvertriebener“ im FlüSG durch die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes ersetzt werden. Infolge der Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge

war klarzustellen, daß diese, soweit sie nach dem FlüSG gefördert werden, als Geschädigte im Sinne des § 31 Nr. 1 der Soforthilfegesetze gelten, damit die zur Förderung der Flüchtlingssiedlung zur Verfügung gestellten Soforthilfemittel auch an Sowjetzonenflüchtlinge gegeben werden können.

#### Zu Nr. 4

Das Flüchtlingssiedlungsgesetz hat sich nicht darauf beschränkt, die Förderung der Flüchtlingssiedlung allgemein aus Mitteln des Bundes (§ 11 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes) vorzuschreiben, sondern hat für die einzelnen Arten der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die einheimische Landwirtschaft bestimmte Höchstbeträge von Beihilfen oder Darlehen festgesetzt. Die Erfahrungen bei Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes haben aber gezeigt, daß diese Höchstsätze nicht ausreichen, und auch die Zweckbestimmung zu eng war, um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen. So war nach § 3 Satz 1 FlüSG für die Ansetzung eines Vertriebenen im ordentlichen Siedlungsverfahren (als Neusiedler) nur eine Beihilfe von 5 000,— DM vorgesehen. Dieser Betrag reichte oft nicht einmal dazu aus, um die Anzahlung des Siedlers zu bestreiten. Eine Ansetzung von Vertriebenen und Flüchtlingen, die völlig mittellos sind, auf Siedlerstellen kann nur durch eine Erhöhung der Förderungsbeträge ermöglicht werden. Um für die Finanzierung der ordentlichen Siedlung durch den Bund diesem einen freieren Spielraum in der Bemessung der Finanzierungshilfe zu geben, ist durch § 3 Satz 2 die Möglichkeit gegeben, zusätzlich zu den vom Bund gegebenen Beihilfen von 5 000,— DM pro Siedler noch ein Darlehen von 10 000,— DM zu gewähren, so daß wie für die ordentliche Siedlung insgesamt 15 000,— DM zur Verfügung gestellt werden können. Hierbei handelt es sich aber nur um einen Höchstbetrag der Finanzierungshilfe, nicht aber um eine Verpflichtung des Bundes, auch in dieser Höhe Mittel zur Verfügung zu stellen. Welche Beträge im einzelnen gegeben werden sollen, bleibt besonderen Finanzierungsrichtlinien überlassen.

Zu Nr. 5 (vgl. Begründung zu Nr. 8).

#### Zu Nr. 6

Die veränderte Fassung ergibt sich aus der Aufhebung des § 4 Nr. 3 FlüSG.

#### Zu Nr. 7

Die Ansetzung von Vertriebenen und Flüchtlingen auf kultivierbarem Moor- und Ödland und auf Rodungsflächen ist nicht nur eine Aufgabe der Flüchtlingssiedlung, sondern dient in besonderem Maße der Erzeugungssteigerung. Die Finanzierung dieser Siedlungsart ist deshalb in erster Linie eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Aus Gründen der Erzeugungssteigerung und der Flüchtlingssiedlung ist es auch gerechtfertigt, einen besonderen Anreiz für die freiwillige Abgabe der vorgenannten Flächen für Zwecke der Flüchtlingssiedlung zu geben. Da die Freistellung des abgegebenen Odlandes von der Soforthilfeabgabe, wie sie nach § 6 der 2. DVO-SHG vorgesehen ist, allein im Hinblick auf den geringen Einheitswert dieser Flächen kaum genügend Anreiz bietet, war die in § 6 a Absatz 2 getroffene Regelung erforderlich.

#### Zu Nr. 8

Nach den bisherigen §§ 4 Nr. 3, 5 Absatz 4 und § 6 alter Fassung konnten bei Veräußerungen oder Verpachtungen von auslaufenden Höfen und sonstigen Höfen, d. h. bei Veräußerung oder Verpachtung von allen landwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen zinslose Darlehen bis zu 5 000,— DM für die Schaffung von Ersatzwohnraum gegeben werden. Dagegen konnte bei Veräußerung oder Verpachtung von wüsten (landlosen) Höfen ein zinsloses Darlehen bis zu 5 000,— DM für bauliche Aufwendungen schlechthin gewährt werden. Außerdem konnte nach § 9 bei Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken jeder Art ein zinsloses Darlehen bis zu 5 000,— DM zur Übernahme des Grundstücks, d. h. zur Bestreitung des Kaufpreises oder zur Anschaffung von Inventar gewährt werden. Diese im Flüchtlingssiedlungsgesetz verstreut geregelten Finanzierungshilfen werden nunmehr in § 9 zusammengefaßt und ebenfalls bis zur Höhe des für die ordentliche Siedlung (vgl. Nr. 4) vorgesehenen Betrages von 15 000,— DM festgesetzt. Hierbei handelt es sich nur um einen Höchssatz, bis zu dem der Bund ermächtigt ist, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Der bisherige § 5 Absatz 4 FlüSG sah die Gewährung von Beihilfen für bauliche Aufwendungen vor. Diese Möglichkeit wird nunmehr allgemein für besondere Fälle eröffnet, in denen im Kreditwege allein nicht geholfen werden kann. — Im übrigen vgl. Begründung zu Nr. 4. —

#### Zu Nr. 9

Die in § 9 a vorgesehene Gewährung von Beihilfen dient einem dringenden Bedürfnis der Flüchtlingssiedlung und der Erzeugungssteigerung.

Nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz hat die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die einheimische Landwirtschaft nach siedlungspolitischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Dies soll insbesondere durch die Mitwirkung der Siedlungsbehörden bei Abschluß der begünstigten Verträge gewährleistet werden. Die Beachtung der siedlungspolitischen Grundsätze ist auch in § 12 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes und § 28 Nr. 3 des Soforthilfegesetzes vorgesehen. Diese siedlungspolitischen Grundsätze erfordern auch, daß nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz nur die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken mit einer nach siedlungspolitischen Grundsätzen noch vertretbaren Größe gefördert werden. Um die Beachtung derartiger Grundsätze klarzustellen und gleichzeitig die Zuständigkeit zum Erlaß entsprechender Richtlinien festzulegen, ist § 9 b neu eingefügt worden.

#### Zu Nr. 10

Die Beteiligung des Bundesministers für Vertriebene entspricht der seit der Schaffung dieses Ministeriums gehandhabten Übung.

#### Zu Nr. 11

Nach Artikel III des Flüchtlingssiedlungsgesetzes werden die steuerlichen Vergünstigungen des § 4 Nr. 1 und 5 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und der Einkommensteuer nur gewährt, wenn die Veräußerung oder Verpachtung bis zum 31. Dezember 1953 vorgenommen worden ist. Für die Vergünstigungen hinsichtlich der Soforthilfeabgabe besteht keine zeitliche Beschränkung. Eine solche Frist festzusetzen, bleibt Aufgabe der Durchführungsverordnungen zum Lastenausgleichsgesetz. Auch die Gewährung von Finanzierungshilfen ist zeitlich nicht beschränkt. Da schon jetzt zu übersehen ist, daß bis zum 31. Dezember 1953 die Möglichkeiten des Flüchtlingssiedlungsgesetzes nicht ausgeschöpft werden können, und sämtliche nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz vorgesehenen Vergünstigungen, also auch die vorgenannten steuerlichen Vergünstigungen, voraussichtlich bestehen bleiben, ist auch für solche Verträge, die nach dem 31. Dezember

1953 abgeschlossen werden, eine Ausdehnung der in § 4 Nr. 1 und 5 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vorgesehenen Vergünstigungen erforderlich. Hierbei erschien es jedoch ausreichend, zunächst die Frist für den Abschluß begünstigter Verträge bis zum 31. Dezember 1956 zu verlängern.

#### Zu § 49

Durch § 48 des Gesetzes ist das Flüchtlingssiedlungsgesetz in verschiedenen Punkten geändert worden. Eine Neufassung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes erleichtert seine Anwendung in der Praxis.

#### Zu § 50

Die Ermächtigung ist für den Fall vorgesehen, daß sich bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen dieses Titels die Notwendigkeit ergibt, den Anteil der Sowjetzonenflüchtlinge festzusetzen.

### Dritter Titel

#### Handwerk und Gewerbe

#### Zu § 51

Schätzungsweise 120 000 selbständige Handwerker befinden sich unter den Vertriebenen (ohne Sowjetzonenflüchtlinge). Von diesen sind erst etwa 40 000 in ihren alten Berufen wieder selbständig. Unter den noch nicht wieder selbständig Tätigen kommen viele aus Gebieten, in denen die Zulassung zur Ausübung des Gewerbes oder zur Anleitung von Lehrlingen nicht den deutschen Vorschriften entsprach. Um den Vertriebenen nach Möglichkeit die Erlangung ihrer alten Berufsstellung zu erleichtern, sind ihnen Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen zu erlassen, wenn sie in ihrer Heimat bereits selbständig das Handwerk ausgeübt oder Lehrlinge angelernt haben. Damit werden sowohl die vertriebenen Handwerker erfaßt, die in ihrem Heimatland ohne Ablegung der Meisterprüfung ihr Gewerbe selbständig ausüben durften (z. B. die sudetendeutschen Handwerker), als auch diejenigen Handwerker, die in ihrem Heimatland auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zur Berufsausübung zugelassen waren.

#### Zu § 52

Der Grundsatz der anteilmäßigen Berücksichtigung von Vertriebenen und Flüchtlingen muß in erster Linie von der öffentlichen

Hand beachtet werden. Geschieht dies nicht, so kann auch im privaten Bereich eine entsprechende Berücksichtigung nicht erwartet werden. Bei der Verpachtung und Vermietung von Betrieben, Räumlichkeiten usw. durch die öffentliche Hand ist gedacht z. B. an Bahnhofswirtschaften, Marktstände, Rasthäuser und Tankstellen an Autobahnen usw. Bei der Erteilung von Konzessionen im Sinne des Absatzes 2 handelt es sich z. B. um die Erteilung einer Personalkonzession für den Betrieb einer Apotheke, die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Transport- oder Verkehrsunternehmens u. a.

#### Zu § 53

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach den Verdingungsordnungen, wonach der Zuschlag grundsätzlich dem „wirtschaftlichsten“ Angebot zu erteilen ist. § 2 Abs. 2 der Verdingungsordnung für Leistungen sieht aber auch Sonderregelungen für die Berücksichtigung von Bewerbern vor, bei denen „Umstände besonderer Art“ vorliegen. Dies ist zweifellos bei den Unternehmern der Fall, die als Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge auf staatliche Hilfen bei dem Wiederaufbau ihrer Existenz angewiesen sind. Ein entsprechender Beschluß des Bundeskabinetts ist am 29. Mai 1951 bereits ergangen. Ein solcher Beschluß bindet jedoch die Landesregierungen, Gemeindeverbände und Gemeinden nicht. Außerdem sind Unternehmer, die Sowjetzonenflüchtlinge sind, in diesen Beschluß nicht einbezogen. Die Aufnahme des um die Sowjetzonenflüchtlinge erweiterten Kabinettsbeschlusses in dieses Gesetz verbreitert und vertieft seine Rechtswirkung im Interesse der Festigung der neu gegründeten Unternehmen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge.

Einzelheiten in der Durchführung werden im Wege allgemeiner Richtlinien durch die beteiligten Bundesressorts festgelegt.

### Vierter Titel

#### Freie Berufe

#### Zu § 54

Die Zahl der Personen, die als Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Apotheker oder Angehörige anderer zulassungspflichtiger

Berufe vertrieben wurden, betrug etwa 15 000, von denen schätzungsweise 80 vom Hundert bisher in ihren alten Berufen wieder zugelassen sind. Die Angehörigen dieser Berufe können auch deshalb einen Anspruch darauf erheben, wieder zur Berufsausübung zugelassen zu werden, weil die von ihnen betreuten Personen durch die Vertreibung mit ihnen in die Aufnahmeländer gekommen sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch gerechtfertigt, daß bei der Wiederzulassung einschränkende Bestimmungen wie Bedürfnisprüfung und Altersgrenze außer Betracht bleiben.

Absatz 2 betrifft z. B. Lotsen, Wäger, vereidigte Sachverständige und ähnliche Berufe.

#### Zu § 55

Unter den freiberuflich tätigen Personen nehmen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten insofern eine besondere Stellung ein, als für sie die Zulassung zu den Krankenkassen von einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung ist. Daher bedarf die Kassenzulassung der vertriebenen Ärzte und Zahnbehandler einer besonderen Regelung.

Ärzte und Zahnbehandler, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind, haben ihren Wohn- und Arztsitz aus Gründen aufgeben müssen, die sie nicht selbst zu vertreten haben. Die Vorschrift des § 55 hält daher für diesen Personenkreis die Rechtswirkungen einer früher ausgesprochenen Zulassung zur Kassenpraxis aufrecht. Dies gilt jedoch nur für Zulassungen, die vor dem 4. September 1939 ausgesprochen wurden, da von diesem Zeitpunkt ab durch einen Erlaß des Reichsinnenministers die normale Zulassung gesperrt wurde. Da die Zahl der noch nicht wieder zur Kassenpraxis zugelassenen vertriebenen Ärzte etwa 150, die Zahl der Arztsitze im Bundesgebiet aber mehr als 31 000 beträgt, werden bei der Durchführung dieser Vorschrift keine Schwierigkeiten entstehen. Bei den vertriebenen Zahnärzten und Dentisten liegen die Verhältnisse ähnlich.

Absatz 4 sieht die bevorzugte Zulassung von Ärzten und Zahnbehandlern vor, die vor ihrer Vertreibung bereits approbiert bzw. staatlich anerkannt waren, ohne jedoch zur Kassenpraxis zugelassen zu sein. Die Bestimmung wirkt sich praktisch nur in den Ländern aus, in denen das allgemeine Eingliederungsverhältnis bisher nicht erreicht worden ist.

## Fünfter Titel

### Unselbständig Beschäftigte

#### Zu § 56

Die Arbeitslosigkeit unter den Vertriebenen und Flüchtlingen ist wesentlich höher als bei der einheimischen Bevölkerung. Der Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten beträgt 4,9 vom Hundert, während der Anteil der Vertriebenen und Flüchtlinge 12,5 vom Hundert ausmacht. Es mußte daher im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere im Interesse der langfristig arbeitslosen Vertriebenen und Flüchtlinge regelnd einzugreifen. Eine wesentliche Aufgabe wird hierbei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung zugewiesen. Bei den privaten Arbeitgebern erschien es angebracht, die kleineren Betriebe bis zu 30 Arbeitnehmern auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von einer Auflagebestimmung auszunehmen. Die gesetzlich bereits geregelte Unterbringung von Schwerbeschädigten, Spätheimkehrern, politisch und rassisch Verfolgten soll durch die neuen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu § 57

Die besondere Not der Vertriebenenjugend macht es notwendig, auch für die Lehrlinge fördernde Maßnahmen vorzusehen. Der Anteil der arbeitslosen und zum großen Teil ohne Berufsausbildung gebliebenen jugendlichen Vertriebenen und Flüchtlinge an der Gesamtzahl der jugendlichen Arbeitslosen beträgt etwa 25 vom Hundert und liegt damit wesentlich höher als bei der einheimischen Bevölkerung. Die gegenüber § 56 abweichende Regelung berücksichtigt den besonderen Charakter des Lehrverhältnisses.

#### Zu § 58

Die Vorschrift soll die Bereitschaft der einheimischen Betriebsinhaber fördern, im vermehrten Maße Dauerarbeitsplätze für Vertriebene und Flüchtlinge in ihren Betrieben zu schaffen. Damit soll eine bisher schon geübte Praxis zu Gunsten sogenannter flüchtlingsverwandter Betriebe fortgesetzt werden.

## Sechster Titel

### Sonstige Vorschriften

#### Zu § 59

Die Schaffung von Wohnraum für Vertriebene und Flüchtlinge ist deshalb besonders dringend, weil die Zusammendrängung dieser Personen in unzureichenden Wohnungen, Lagern und Massenunterkünften gegenüber der übrigen Bevölkerung unverhältnismäßig groß ist. Allein in Massenunterkünften sind gegenwärtig noch etwa 300 000 Vertriebene und Flüchtlinge untergebracht. Darüber hinaus hängt die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in starkem Maße davon ab, ob ausreichender Wohnraum am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Unterbringung der Vertriebenen und Flüchtlinge hat im Ersten Wohnungsgesetz vom 24. April 1950, in landesrechtlichen Vorschriften, in Weisungen des Hauptamtes für Soforthilfe, sowie in den Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau vom 21. Februar 1951 Regelungen gefunden. Als ergänzende Eingliederungsmaßnahme soll § 59 die Grundlage dafür geben, den angemessenen Anteil der Vertriebenen und Flüchtlinge an dem vorhandenen und dem neu zu schaffenden Wohnraum notfalls durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Tatsache, daß die Vertriebenen und Flüchtlinge von einem Totalverlust eigener Heimstätten betroffen sind, macht es weiter erforderlich, die Begründung von Eigentum oder Dauerrechten an Wohnungen zu ihren Gunsten zu fördern.

#### Zu § 60

Es geht nicht an, die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge dadurch zu erschweren, daß bei ihnen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes kein Heimatland haben, z. B. die Zulassung zur Berufsausübung von einer längeren Wohnsitzdauer oder der Ablegung einer Prüfung in dem betreffenden Lande abhängig gemacht wird. Wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Freizügigkeit seinen Wohnsitz wechselt, soll sich aber auf diese Vorschrift nicht berufen können, weil ihm sonst gegenüber der übrigen Bevölkerung eine ungerechtfertigte Bevorzugung eingeräumt würde. Ohne zeitliche Beschränkung muß die Bestimmung dagegen solchen Personen zugute kommen, die in einem Umsiedlungsverfahren oder auf Grund behördlicher Zuweisung einen befugten Wohnsitz begründen.

### Zu § 61

Der größte Teil der früher selbständigen Unternehmer unter den Vertriebenen und Flüchtlingen konnte bislang eine selbständige Existenz nicht wieder finden. Von der Gesamtzahl der erwerbstätigen Vertriebenen beträgt die Zahl der Personen in abhängiger Tätigkeit rund 90 vom Hundert gegenüber 67 vom Hundert bei der einheimischen Bevölkerung. Dieses Mißverhältnis beruht vor allem auf dem Kapitalmangel der Vertriebenen und Flüchtlinge. Die entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und ihre Festigung ist eine wirksame Kapitalhilfe. Ohne eine staatliche Förderung ist diese den Vertriebenen und Flüchtlingen weitgehend verschlossen. Bund und Länder haben schon bisher erhebliche Mittel zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit bereitgestellt und Ausfallbürgschaften in beachtlicher Höhe übernommen. Es ist erforderlich, diese Maßnahmen fortzuführen. Absatz 1 handelt von Betrieben, die voll in der Hand von Vertriebenen und Flüchtlingen sind (Vertriebenenbetriebe). Die Hilfen sollen nach Absatz 2 aber auch Unternehmen zugute kommen, in denen sich Vertriebene und Flüchtlinge mit einheimischen Unternehmern zusammenschließen, vorausgesetzt, daß die Beteiligung der Vertriebenen und Flüchtlinge eine Mehrheitsbeteiligung und keine vorübergehende ist. In besonderen Fällen sieht Absatz 3 darüber hinaus noch die Möglichkeit einer Kredithilfe vor, wenn bei einer Minderheitsbeteiligung ein persönlicher Einfluß auf das Unternehmen für eine Reihe von Jahren sichergestellt ist.

### Zu § 62

Steuerrechtlich waren die Betriebe der Vertriebenen nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1950 insbesondere begünstigt durch § 7 a (Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter), § 7 e (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude) und § 10 a (Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns). Das Steueränderungsgesetz hat §§ 7 e und 10 a allgemein außer Kraft gesetzt, dagegen § 7 a für Vertriebene und Flüchtlinge bis zum 31. Dezember 1952 aufrechterhalten. Der Wegfall der Begünstigungen gemäß §§ 7 e und 10 a ist für die Betriebe der Vertriebenen, die einer Förderung der Eigenkapitalbildung noch bedürfen, von besonderer Bedeutung. Es erschien daher erforder-

lich, entsprechende Hilfen für die Vertriebenenbetriebe bis zum Außerkrafttreten der in § 7 a für sie weiterhin aufrechterhaltenen Begünstigungen vorzusehen. Nachdem gesetzlich erst im Juni 1951 die Begünstigungen der §§ 7 a und 10 a als Bestandteil des Einkommensteuergesetzes beseitigt waren, kam eine Wiedereinführung dieser Bestimmungen nicht in Frage. Das Gesetz sieht nunmehr Beihilfen vor, durch die die nachteiligen Folgen auf Antrag im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel ausgeglichen werden können. Die Durchführung der Maßnahmen bleibt einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten. Das Bundeskabinett hat beschlossen, Beträge für die Gewährung der Beihilfen in den Haushalt der Rechnungsjahre 1952 und 1953, die für die Auszahlung der Beihilfen in Frage kommen, einzustellen und zwar für 1952 7 Millionen DM, für 1953 15 Millionen DM.

### Zu § 63

Die Vorschrift ist eine Schutzbestimmung für die Unternehmen der Vertriebenen und Flüchtlinge, die im allgemeinen erst in den letzten Jahren gegründet wurden. Infolgedessen stehen sie größtenteils noch, was Umsatz, Krisenfestigkeit und Kapazität anbelangt, hinter den alteingesessenen Betrieben zurück. Wirtschaftspolitische Maßnahmen einschränkender Art treffen diese Betriebe daher stärker und gefährden hierdurch die bisherigen Eingliederungsmaßnahmen. Absatz 2 bestimmt für den häufigsten und einschneidendsten Fall einer Kontingentierung, daß bei Vertriebenen und Flüchtlingen auf Antrag von einer günstigeren Bemessungsgrundlage auszugehen ist. Die Schutzbestimmung ist bis zu dem Zeitpunkt vorgesehen, bis zu dem eine weitgehende Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Wirtschaft erwartet wird.

## Siebenter Titel

### Vorbehalt weiterer Maßnahmen

### Zu § 64

Dieser Hinweis stellt die Verbindung zu der Gesetzgebung über einen Allgemeinen Lastenausgleich her, innerhalb welcher für die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge als einer der Hauptgruppen der Geschädigten weitere Bestimmungen zu ihrer Eingliederung getroffen werden.

## Vierter Abschnitt Einzelne Rechtsverhältnisse

### Allgemeines

In diesem Abschnitt sind eine Anzahl von Vorschriften zusammengefaßt, die nicht die Vertriebenen und Flüchtlinge in ihrer Gesamtheit oder ihre wirtschaftliche Eingliederung, sondern Tatbestände betreffen, die innerhalb des Gesamtproblems einer besonderen Behandlung bedürfen.

### Erster Titel

#### Sozialrechtliche Angelegenheiten

##### Zu § 65

Die Zonengesetzgebung und die Gesetzgebung der Länder haben die Gleichstellung der Vertriebenen bezüglich der Leistungen und Anwartschaften auf dem Gebiete der Sozialversicherung grundsätzlich anerkannt, soweit es sich um ehemalige deutsche Versicherungsträger handelt. Unterschiedlich ist die Behandlung in den Fällen, in welchen die Ansprüche gegenüber Versicherungsträgern fremder Staaten erhoben werden. Um eine gleichmäßige Behandlung der Vertriebenen und Flüchtlinge zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Anerkennung grundsätzlich auch für diese Fälle festzulegen. Die Durchführung im einzelnen ist einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

##### Zu § 66

§ 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (BGBl. I S. 154) bestimmt:

„Hat der Unterstützte oder Ersatzpflichtige Einkommen oder Vermögen durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen verloren, so ist von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde.“

Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist nun, solange sie im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes betreut werden, nach § 66 Absatz 1 im Regelfalle stets anzunehmen, daß eine den Zeitverhältnissen entsprechende Lebensgrundlage noch nicht wiederhergestellt ist. Daß der Betreuungs-

zustand nicht über Gebühr ausgedehnt wird, wird u. a. dadurch erreicht werden, daß der Fürsorgeverband als die für die Gewährung der Vergünstigung zuständige Stelle nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes die Beendigung der Betreuung beantragen kann. § 66 Absatz 1 verpflichtet die Fürsorgeverbände, im Regelfall von einer Prüfung der Herstellung der Lebensgrundlage abzusehen, solange der Betreuungszustand noch besteht. Andererseits ist natürlich nicht gesagt, daß, wenn die Betreuung nach § 14 beendet ist, ohne weiteres auch ein Ersatzanspruch von Fürsorgekosten geltend gemacht werden kann. Dies würde jedenfalls dann nicht geschehen können, wenn zwar die Lebensgrundlage wiederhergestellt ist, die gerade neu geschaffene Lebensgrundlage aber durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde.

Als eine Abweichung vom Regelfall würden nur solche Fälle anzusehen sein, in denen während des Betreuungszustandes die normale Lebensgrundlage bereits in einer Weise wiederhergestellt ist, daß sie durch eine Rückerstattung nicht beeinträchtigt würde, während andererseits die Betreuungsmaßnahmen noch weitergreifen, z. B. um ein ostverdrängtes Industrieunternehmen wieder aufzubauen.

Es soll in der Regel eine Vermutung dafür sprechen, daß Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, deren Betreuung im Rahmen dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist, Verwandten nicht ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts Unterhalt gewähren können. Die Fürsorgeverbände sind daher gehalten, in Fällen des § 1603 Absatz 1 BGB von der Möglichkeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs nach § 21a RFV nur dann Gebrauch zu machen, wenn sie hinreichende Anhaltspunkte dafür besitzen, daß durch die Heranziehung der standesmäßige Unterhalt nicht gefährdet wird. Im übrigen werden die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen Drittverpflichtete, die dem Unterstützten Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs für die Unterstützungszeit schulden, weder durch die Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten noch durch die Vorschrift des § 66 berührt. Der letzte Satzteil des § 66 Absatz 2 stellt klar, daß Zahlungen der Drittverpflichteten nicht auf Fürsorgekosten angerechnet werden dürfen, die außerhalb des Zeitraumes aufgewendet worden sind, für den der Drittverpflichtete seine Leistung schuldet.

## Zweiter Titel

### Prüfungen und Urkunden

#### Zu § 67

Die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen wurde bisher unterschiedlich gehandhabt. Es erscheint vorab erforderlich, alle bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegten Prüfungen und erworbenen Befähigungsnachweise einheitlich anzuerkennen. Die Frage der Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die im Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches nach dem 8. Mai 1945 z. B. in der sowjetischen Besatzungszone abgelegt worden sind, bedarf ebenfalls einer Regelung. Da jedoch der Anteil der Sowjetzonenflüchtlinge unter den Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, anders als bei den Vertriebenen, nur verhältnismäßig gering ist, erscheint es nicht notwendig, diese Frage unter dem Aspekt des Flüchtlingsrechts zu regeln.

Für die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die bis zum 8. Mai 1945 außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegt sind, ist eine einheitliche Regelung geboten, jedenfalls für die Gebiete, aus denen die Vertriebenen hauptsächlich erfolgt sind. Bereits mit Drucksache Nr. 142 wurde dem Deutschen Bundestag ein Antrag vorgelegt, in dem die Bundesregierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, auf Grund dessen alle von Sudetendeutschen in ihrem Heimatland abgelegten Staats- und Handelskammerprüfungen usw. den Prüfungen gleichgestellt werden, die in anderen deutschen Ländern abgelegt wurden. § 67 folgt dieser Anregung.

#### Zu § 68

Vertriebene und Flüchtlinge haben zu einem großen Teil durch die Vertreibung Urkunden über abgelegte Prüfungen und erlangte Befähigungsnachweise sowie zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderliche Unterlagen verloren. Es besteht daher das dringende Bedürfnis, ein Verfahren festzulegen, durch das in solchen Fällen Ersatz für die verlorengegangenen Urkunden geschaffen wird. Das Verfahren übernimmt weitgehend die Regelung, die bereits auf Grund eines Erlasses der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes II 2 — 215/49 vom 15. Februar 1949 getroffen wurde.

Absatz 4 soll insbesondere die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Lage versetzen, die urkundlich nicht mehr belegbaren rechtserheblichen Tatsachen (Ernennungen u. dergl.) auf diesem Wege nachzuweisen.

## Dritter Titel

### Sonstige Vorschriften

#### Zu § 69

Die Zusammenführung naher Familienangehöriger ist bisher von den Ländern bereits im Wege der Zuzugsgenehmigung weitgehend durchgeführt worden, ohne daß ein Rechtsanspruch auf Zusammenführung gegeben war. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Behandlung erscheint es erforderlich, in einem begrenzten Rahmen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung zu geben. Die bisherige Handhabung hat vielfach dazu geführt, daß weit über den Familienrahmen hinaus entferntere Angehörige nachgezogen wurden, ohne daß hierzu eine Notwendigkeit bestand. Dies soll durch Absatz 3 verhindert werden.

#### Zu § 70

Die Verbindlichkeiten Vertriebener, die mit dem in den Vertreibungsgebieten verlorenen Vermögen zusammenhängen, bedürfen dringend einer Regelung. Bei der Generalkonfiskation ihres Vermögens in den Vertreibungsgebieten wird die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten im allgemeinen nicht möglich sein. Mindestens gilt dieses, bis auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes eine angemessene Entschädigung geleistet wird. Darüber hinaus befindet sich bereits eine gesetzliche Regelung der Altschulden der Heimatvertriebenen in Vorbereitung, die entweder im Rahmen des jetzt dem Bundestage vorliegenden Vertragshilfegesetzes oder in einem Sondergesetz erfolgen soll. Bis diese in Kraft tritt, schafft § 70 ein gesetzliches Moratorium. Eine Einschränkung des Moratoriums in den Fällen, in denen Altvermögen gerettet wurde, erschien mit Rücksicht auf die kurze Befristung nicht erforderlich. Die Wahrung der Gläubigerrechte wird im Rahmen der vorgesehenen bundesgesetzlichen Sonderregelung der Altschulden von Vertriebenen erfolgen. Sobald die Sonderregelung getroffen ist, wird § 70, der alsdann seine Bedeutung verliert, zu streichen sein. Von einer Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge in die Vorschrift des § 70 wird Abstand genommen, weil hier die Verhältnisse unterschiedlich gelagert sind.

Sowjetzonenflüchtlinge haben zum Teil in größerem Umfange Vermögen retten können, so daß hier ein allgemeines Moratorium nicht gerechtfertigt erscheint.

#### Zu § 71

Diese Vorschrift stellt klar, daß eine unentgeltliche Beratungstätigkeit in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen durch Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge nicht einer besonderen Erlaubnis bedarf, die nach dem Gesetz zur Verhinderung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 und nach der Reichs-abgabenordnung erforderlich ist.

### Fünfter Abschnitt Strafbestimmungen

#### Allgemeines

Eine Übernahme der in einem Teil der Länderflüchtlingengesetze vorhandenen Strafbestimmungen in dieses Gesetz erscheint nicht erforderlich, nachdem die dort behandelten Tatbestände im allgemeinen durch das geltende Strafrecht bereits gedeckt und ein strafrechtlicher Sonderschutz von Vertriebenen unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen bedenklich erscheint.

#### Zu § 72

Mit Rücksicht auf die z. T. erheblichen Vergünstigungen, die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen eingeräumt werden und die damit im Zusammenhang stehenden Lasten für die Gesamtheit der Bevölkerung wird mit dieser Bestimmung die unberechtigte Erschleichung von Betreuungsmaßnahmen unter Strafe gestellt. Die Formulierung lehnt sich an § 8 des Entwurfs des Wirtschaftsstrafgesetzes an.

#### Zu § 73

Diese Bestimmung ergänzt § 72 auf der Seite der Verwaltung. Sie ist erforderlich im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung und die große Zahl der zu erteilenden Ausweise durch die Behörden der unteren Verwaltung. Die Formulierung lehnt sich an § 2 des Entwurfs des Wirtschaftsstrafgesetzes an.

### Sechster Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### Zu § 74

Nach Artikel 72 des Grundgesetzes kann der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht u. a. nur in Anspruch nehmen, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, insbe-

sondere dann, wenn eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erfordert. Diese Voraussetzungen treffen in vollem Umfange nur für den Personenkreis, die Strafbestimmungen sowie einige bestimmte Eingliederungsvorschriften zu. Sie gelten jedoch nicht ohne weiteres für Vorschriften, die sich mit der wirtschaftlichen Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge befassen. Die Regelungen dieses Gesetzes enthalten in dieser Beziehung z. T. nur programmatische Bestimmungen, durch die bereits bestehende weitergehende Vorschriften der Länder und deren Recht, auch in der Zukunft auf diesem Sektor gesetzgeberisch tätig zu werden, nicht beseitigt werden können, zumal in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik das Problem der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge sich unterschiedlich stellt und auswirkt.

Bei der erschöpfenden Regelung des Personenkreises mußten zwei Vorbehalte gemacht werden. Bis zur Ablösung des Soforthilfegesetzes durch die Lastenausgleichsgesetzgebung werden die Begriffsbestimmungen und die Stichtage der Soforthilfegesetze aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht mehr geändert. Der Vorbehalt trifft aber lediglich für die Soforthilfegesetze selber zu. Soweit in anderen Gesetzen auf die Begriffsbestimmung des § 31 Nr. 1 der Soforthilfegesetze Bezug genommen ist, werden diese ersetzt durch die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes. Bezüglich des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes war der Vorbehalt insbesondere wegen der abweichenden Stichtags- und Fristenregelung erforderlich. Wegen des Absatzes 4 wird auf die Begründung zu §§ 6 und 7 verwiesen.

#### Zu § 75

Zur Durchführung dieses Gesetzes werden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein. Diese können gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

#### Zu § 76

Das Land Berlin hat etwa 100 000 Heimatvertriebene und eine ständig zunehmende Anzahl von Sowjetzonenflüchtlingen, so daß seine Einbeziehung nach Maßgabe des sich aus dem gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Status ergebenden Verfahrens geboten erscheint.

**Anderungsvorschläge des Bundesrates zu dem  
Entwurf eines Gesetzes  
über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
(Bundesvertriebenenengesetz)**

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Im Zuge der Massenvertreibungen Deutscher aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat und der Verdrängung freiheitlich gesinnter Deutscher aus den sowjetisch besetzten Gebieten Deutschlands mußten in den Ländern der Bundesrepublik und im Lande Berlin über 9 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge Zuflucht nehmen.

Um einheitliche und wirksame Voraussetzungen für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die neue Umgebung zu schaffen, hat der Bundestag unbeschadet des unverlierbaren Anspruches der Heimatvertriebenen auf Rückkehr in die Heimat und auf den dort zurückgelassenen Besitz mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung verloren hat.

(2) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, mit einem Vertriebenen (Absatz 1) verheiratet ist oder war und aus diesem Grunde seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgeben mußte.

(3) Einer Vertreibung im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges steht es gleich, wenn ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder zugefügter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat.

(4) Wer, um Kriegseinwirkungen auszuweichen, seinen Wohnsitz in die in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat, gilt nur dann als Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dieser Wohnsitz auch nach dem Kriege beibehalten werden sollte.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Heimatvertriebener

Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Gebieten hatte sowie seine vor der Vertreibung geborenen Kinder.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet ist.

(2) Als Sowjetzonenflüchtling gilt auch ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aufgeben mußte, weil er sich im Zeitpunkt der Besetzung außerhalb dieser Gebiete aufhielt und dorthin nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer unmittelbaren und unverschuldeten Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, die als Hauptschuldige oder Belastete nach den in den Ländern des Bundes erlassenen Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus rechtskräftig eingestuft sind oder wegen einer strafbaren Handlung, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Lande Berlin geltenden Gesetzen ein Verbrechen ist, rechtskräftig verurteilt wurden, sofern die Aufgabe des Wohnsitzes in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hiermit in ursächlichem Zusammenhang stand. Aufenthalt im Sinne des § 3 Absatz 2 hat nur, wer sich zur Durchführung kriegsbedingter Maßnahmen, die durch deutsche Dienststellen angeordnet worden sind, im Zeitpunkt der Besetzung außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gebiete aufhalten mußte oder bei der endgültigen Festlegung der Besatzungszonen (von den Besatzungstruppen) zwangsweise in die Westzonen verbracht worden ist und hier unmittelbar im Anschluß daran seinen ständigen Aufenthalt befügt\*genommen hat.

(4) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges

Der Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges wird vermutet, wenn die Vertreibung erfolgt ist

1. aus Gebieten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), Litauen, Lettland und Estland nach dem 30. Januar 1943;

2. aus Italien nach dem 1. August 1943;
3. aus Ostpreußen, dem Memelland und Polen östlich der Weichsel nach dem 1. Mai 1944;
4. aus Bulgarien, Griechenland, Slowakei, Rumänien, Jugoslawien, Ungarn, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden nach dem 1. Juli 1944;
5. aus Danzig und Polen westlich der Weichsel nach dem 1. Oktober 1944;
6. aus den übrigen deutschen Gebieten, dem Sudetenland, Böhmen, Mähren und Österreich nach dem 1. Dezember 1944;
7. aus dem übrigen Ausland vom Tage des Abbruches der diplomatischen Beziehungen ab.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat und auch nach der Vertreibung zum Deutschtum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur, bestätigt wird. Ein Bekenntnis zum Deutschtum ist insbesondere anzunehmen bei Personen, die an politischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Einrichtungen deutscher Volksgruppen teilgenommen haben.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder

Kinder, die nach der Vertreibung oder in den Fällen des § 3 nach der Flucht oder Wohnsitzaufgabe geboren sind, erwerben die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft des Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zusteht. Steht beiden Elternteilen das Recht der Personensorge zu, so erwirbt das Kind die Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft desjenigen Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der gesetzlichen Vertretung zustand.“

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Heirat und Annahme an Kindesstatt

(1) Durch Heirat oder Annahme an Kindesstatt nach der Vertreibung wird die Vertriebeneneigenschaft weder erworben noch verloren.

(2) Entsprechendes gilt für den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Befugter Wohnsitz

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 9 bis 12 in Anspruch nehmen, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt ist insbesondere dann als befugt anzusehen, wenn er genommen ist

1. auf Grund behördlicher Zuweisung an eine Wohnsitzgemeinde oder
2. mit Genehmigung einer zuständigen Landesbehörde oder einer Besatzungsmacht, oder
3. nach Einreise aus dem Ausland in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin unter Beachtung der paßrechtlichen Vorschriften.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Stichtag und Fristen für Vertriebene

(1) Vertriebene können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen nur in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum . . . . . im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben.

Der Bundesrat empfiehlt als Termin einen dem Tage der Gesetzesverkündung möglichst nahen Stichtag zu wählen.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag können Vertriebene vorbehaltlich der Ausschlußgründe gemäß §§ 10 bis 12 die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben . . . .“ (im übrigen wie Reg.Entw.)“

(3) Soweit ein Recht davon abhängig ist, daß ein Vertriebener an einem Stichtag oder innerhalb einer Frist im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin befugt Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hat, gilt diese Bedingung auch dann als erfüllt, wenn ein hierzu erforderlicher Antrag vor dem Stichtag oder dem Ablauf der Frist gestellt ist, diesem aber erst nachher stattgegeben wird.“

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ausschluß bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer bei mehrfachem Wohnsitz im Zeitpunkt der Vertreibung einen Hausstand außerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete geführt hat.

(2) Entsprechendes gilt für Sowjetzonenflüchtlinge, wenn ein Hausstand außerhalb der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin geführt wurde.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach der Vertreibung oder in Fällen des § 3 nach der Flucht oder Wohnsitzaufgabe eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 3, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wird.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Weitere Ausschlußgründe

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer seinen Wohnsitz erstmalig in ein nach dem 31. Dezember 1937 eingegliedertes oder von der deutschen Wehrmacht besetztes oder sonst in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt und dort die durch die Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffene militärische, politische oder wirtschaftliche Lage ausgenutzt hat.

(2) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der demokratischen Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Ende der Betreuung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können die ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen nur so lange in Anspruch nehmen, bis ihre Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach ihrer früheren wirtschaftlichen und sozialen Stellung zumutbaren Maße erfolgt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in die in § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich und zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Betreuung entscheiden die Obersten Landesbehörden (§ 27) oder die von ihnen bestimmten Stellen. Die für die Gewährung von Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, die Beendigung der Betreuung zu beantragen.“

Ein neuer § 14 a wird eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

„ 14 a

Betreuung wirtschaftlich unselbständiger Vertriebener

Personen, die zur Zeit ihrer Aufnahme in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin noch nicht wirtschaftlich selbständig waren, haben ein selbständiges Recht auf Betreuung nach diesem Gesetz nur, wenn der Familienangehörige, von dem sie wirtschaftlich abhängig sind, stirbt, bevor sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben und zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen des § 14 für ihn noch nicht eingetreten waren.“

§ 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zweck und Arten der Ausweise

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge erhalten, soweit sie betreuungsberechtigt sind (§§ 8 bis 12) zum Nachweis ihrer Berechtigung einen Ausweis nach einheitlichen Mustern, die vom Bundesminister für Vertriebene bestimmt werden.“

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zuständigkeit

Der Ausweis wird auf Antrag erteilt; die Oberste Landesbehörde bestimmt die hierfür zuständigen Behörden.“

§ 18 wird gestrichen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Ablehnender Bescheid

Wird die Erteilung eines Ausweises abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.“

§ 20 wird gestrichen.

§ 21 wird gestrichen.

§ 22 wird gestrichen.

§ 23 wird gestrichen.

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26  
Rechtsmittel

Wird die Ausstellung eines Ausweises abgelehnt oder der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder wird in ihm ein Vermerk nach § 25 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und die Rechtsmittel nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässig.“

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27  
Landesflüchtlingsverwaltungen

Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes für ihre Bereiche zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit nicht ihre eigene Zuständigkeit gegeben ist, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.“

§ 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 28  
Bildung und Aufgaben

(1) Beim Bundesministerium für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder sind Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bilden.“

§ 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 29  
Zusammensetzung des Beirates beim Bundesministerium für Vertriebene

(1) Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Bundesministerium für Vertriebene setzt sich zusammen aus

je einem Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 28),

vierzehn Vertretern der Organisationen der Vertriebenen, davon fünf Vertretern der landsmannschaftlichen Verbände und zwei Vertretern der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,

je einem Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirche, je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

je einem Vertreter der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und

einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestelltengewerkschaft.“

§ 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 30  
Berufung der Mitglieder

(2) Die aus den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen der Länder, der Evangelischen und der Katholischen Kirche, den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und den genannten Gewerkschaften zu berufenden Mitglieder werden von diesen Organisationen und Stellen benannt.“

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31  
Amtsdauer

Der Beirat beim Bundesministerium für Vertriebene wird für jeweils zwei Jahre berufen.“

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32  
Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder

Die Zusammensetzung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei den zentralen Dienststellen der Länder und die Berufung ihrer Mitglieder regeln die Länder.“

Es wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

„Kulturelle Angelegenheiten“

Es wird ein neuer § 32 a eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Pflege des Kulturguts der Vertriebenen und Flüchtlinge

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeiten das Kulturgut der Vertriebungsgebiete im Bewußtsein der Vertriebenen und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten, Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten und die Aufgaben, die sich für Wissenschaft und Forschung aus der Vertreibung ergeben, zu erfüllen.“

§ 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Begriff und Zweck

(1) Die angemessene Verteilung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin mit dem Ziele ihrer wirtschaftlichen Eingliederung ist im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs durch Umsiedlung zu fördern.

(2) Umsiedlung im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. die Wohnsitzverlegung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in Gebiete, in denen die Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche Eingliederung und wohnungsmäßige Unterbringung gegeben sind oder geschaffen werden können, aus Gebieten, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und nicht geschaffen werden können;
2. die aus Gründen des sozialen Bevölkerungsausgleichs gebotene Neuverteilung der nicht erwerbsfähigen und schwer in Arbeit zu vermittelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge;
3. die Zusammenführung getrennter Familien- und Haushaltsgemeinschaften am Arbeitsorte des Ernährers.“

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Wahrung der Familien- und Haushaltsgemeinschaft

Die Umsiedlung hat unter Wahrung der Familien- und Haushaltsgemeinschaft zu erfolgen. Eine Familien- und Haushaltsgemeinschaft soll auch vorübergehend nicht getrennt werden.“

§ 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Beteiligung der Berufs- und Personengruppen

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt sich nach dem vor der Vertreibung oder vor der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 ausgeübten Beruf.“

§ 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Bei der Durchführung der Umsiedlung ist von dem Ergebnis der freien Wanderung auszugehen.

(2) Bei der Umsiedlung sind ferner die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, sozialen und konfessionellen Verhältnisse der Abgabe- und Aufnahmegebiete zu berücksichtigen, sofern der Umsiedlungszweck (§ 33) dadurch nicht gefährdet wird.“

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder

(1) Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder durch Umsiedlung zu entlasten.

(2) Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Län-

dern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten einen Umsiedlungsplan fest.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der umzusiedelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, ihre gebietsmäßige Verteilung und die zeitliche Übernahme. Sonstige Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen sind anzurechnen.“

§ 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Sonstige Umsiedlung von Land zu Land

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch eine Umsiedlung aus anderen als den in § 38 Absatz 1 bezeichneten Ländern regeln, wenn nach einer Empfehlung der Bundesregierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern nicht zustande gekommen sind.

(2) Ist für die Umsiedlung gemäß Absatz 1 die Feststellung eines Umsiedlungsplanes erforderlich, gilt § 38 Absatz 3 entsprechend.“

§ 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Umsiedlung innerhalb eines Landes

Die Umsiedlung innerhalb eines Landes erfolgt in dessen Zuständigkeit. Die Bundesregierung ist über Umsiedlungsplanungen und über ihre Durchführung rechtzeitig zu unterrichten.“

§ 41 wird gestrichen.

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Grundsatz

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen, sollen wieder in die Landwirtschaft eingegliedert werden. Bei der Eingliederung soll die vor der Ver-

treibung oder vor der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Für die Übernahme landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen sollen bevorzugt solche Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge berücksichtigt werden, die eine selbständige landwirtschaftliche Existenz verloren haben.“

§ 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Beteiligung an der Neusiedlung

(1) Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen die mit Bundesmitteln gefördert werden, sind Bewerber aus dem in § 42 genannten Personenkreis bevorzugt zu berücksichtigen, unbeschadet der Rechtsstellung, die sich für Pächter, Gutsangestellte und Landarbeiter nach den Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetzgebung ergibt.

(2) Für die ländliche Siedlung nach den Vorschriften der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung wird für die Rechnungsjahre 1952—1956 jährlich von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat ein angemessener Betrag als Ankaufs- und Zwischenkredit sowie für Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen bereitgestellt. Die Verwendung dieser Mittel durch die Siedlungsbehörden der Länder hat nach Richtlinien zu erfolgen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene erläßt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene als Voraussetzung für die Hergabe von Bundesmitteln den Anteil, der bei der Ansetzung nach Fläche und Stellenzahl auf den in § 42 genannten Personenkreis entfallen muß.“

§ 45 wird gestrichen.

§ 46 wird gestrichen.

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Besiedlung von Moor-, Ödland und  
Rodungsflächen

(1) § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichs-  
siedlungsgesetzes wird aufgehoben.

(2) Als Ödland gelten auch solche  
landwirtschaftlich nutzbaren Lände-  
reien, die im wesentlichen sich selbst  
überlassen sind und deren Ertrag gegen-  
über dem derzeitigen Stand nach Fest-  
stellung der Siedlungsbehörde erheblich  
gesteigert werden kann.

(3) Für die Anwendung des § 3 des  
Reichssiedlungsgesetzes stehen nicht  
sachgemäß bewirtschaftete Holzboden-  
flächen, die bei landwirtschaftlicher  
Nutzung höhere Erträge versprechen  
(Rodungsflächen), soweit sie zur Be-  
siedlung geeignet sind, dem Moor- und  
Ödland gleich. Die Enteignung von  
Rodungsflächen ist nur mit Zustimmung  
der Obersten Landesforstbehörden zu-  
lässig.

(4) Die Regelung der Enteignung ein-  
schließlich der Rechtsbehelfe gegen die  
Festsetzung der Entschädigung obliegt  
den Ländern.“

Der Anfang des § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Änderung des Flüchtlingssiedlungs-  
gesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Ein-  
gliederung von Heimatvertriebenen in  
die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungs-  
gesetz) vom 10. August 1949 (WiGBL.  
S. 231), erstreckt sich auf die Länder  
Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-  
Hohenzollern und den bayerischen Kreis  
Lindau durch Verordnung vom  
21. Februar 1951 (BGBl. S. 37), wird wie  
folgt geändert:“

§ 48 Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 unverändert.

§ 48 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird unter Mitwirkung der Sied-  
lungsbehörden nicht bodenreformpflich-  
tiges Land an Vertriebene oder Sowjet-

zonenflüchtlinge veräußert und der  
Kaufpreis nach den für bodenreform-  
pflichtiges Land geltenden Bestimmun-  
gen anders als in bar bezahlt, so kann  
der Veräußerer den ihm nicht in bar  
gezahlten Kaufpreis unter sinngemäßer  
Anwendung der für bodenreform-  
pflichtiges Land geltenden Bestimmun-  
gen zur Zahlung der auf sein gesamtes  
land- und forstwirtschaftliches Ver-  
mögen entfallenden Soforthilfeabgabe  
verwenden.“

§ 48 Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

„§ 6 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Werden mit Zustimmung der  
Siedlungsbehörde Moor-, Ödland- oder  
Rodungsflächen an einen Vertriebenen  
oder Flüchtling oder an ein gemein-  
nütziges Siedlungsunternehmen zur An-  
setzung von Vertriebenen oder Flücht-  
lingen veräußert, so gilt § 6 Absatz 2  
entsprechend. Ferner bleiben je Hektar  
abgegebener Fläche dreißig Deutsche  
Mark von der auf das restliche Ver-  
mögen des Veräußerers jährlich zu ent-  
richtenden Soforthilfeabgabe uner-  
hoben.“

In § 48 wird hinter Ziffer 7 folgende  
Ziffer 7 a eingefügt:

„§ 7 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Erwirbt ein gemeinnütziges Sied-  
lungsunternehmen im Sinne der Sied-  
lungs- und Bodenreformgesetzgebung  
durch Ausübung des Vorkaufsrechts  
nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ein  
Grundstück, so bleibt die Soforthilfeab-  
gabe, soweit sie vom Käufer über-  
nommen ist, unerhoben, wenn die Sied-  
lungsbehörde bescheinigt, daß das er-  
worbene Grundstück mindestens zu zwei  
Dritteln seiner Fläche der Ansiedlung  
von Vertriebenen und Sowjetzonen-  
flüchtlingen dient.“

§ 48 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Übernahme von landwirt-  
schaftlichen Grundstücken durch Ver-  
triebene und Flüchtlinge können zur  
Anschaffung des lebenden und toten  
Inventars und für notwendige bauliche  
Aufwendungen einschließlich der Schaf-

fung von Ersatzwohnraum in den Fällen der §§ 4 bis 6 a zinslose Darlehen bis zu 15 000 Deutsche Mark gewährt werden. Im Rahmen dieses Betrages können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen bis zum Betrage von 5 000 Deutsche Mark gewährt werden.

§ 9 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Mietverhältnisses gemäß § 4 (Mieterschutzgesetz) liegen vor, wenn geeigneter und angemessener Ersatzraum bereitgestellt oder durch Erstellung von neuem Wohnraum geschaffen wird.“

§ 48 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Nach § 9 werden folgende Vorschriften als §§ 9 a und 9 b eingefügt:

#### § 9 a

Um eine zweckentsprechende Verwendung der zur Förderung der Flüchtlingsiedlung gewährten Mittel zu gewährleisten sowie im Interesse einer Erzeugungssteigerung können zur Abdeckung von Beratungs- und Überwachungsgebühren in den ersten drei Jahren nach Übernahme der Stelle Beihilfen gewährt werden.

#### § 9 b

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien über die Größe der Grundstücke, deren Veräußerung oder Verpachtung nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz gefördert werden kann.“

§ 50 wird gestrichen.

§ 51 erhält folgende Fassung:

#### „§ 51

#### Handwerk

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung oder vor der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbst-

ständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung gilt § 68 entsprechend.“

§ 53 erhält folgende Fassung:

#### „§ 53

Vergebung von öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen auf Grund von Ausschreibungen sind bei sonst gleichen Bedingungen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unbeschadet von Regelungen für Notstandsgebiete zu bevorzugen, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

(2) Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für wenigstens sechs Jahre sichergestellt ist.

(3) wird gestrichen.“

§ 54 erhält folgende Fassung:

#### „§ 54

Allgemeine Vorschriften

„(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 einen Beruf ausgeübt haben, dessen Ausübung an eine Zulassung geknüpft ist, sind, sofern die beruflichen Voraussetzungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erfüllt oder gemäß § 67 anerkannt werden, in dem Verhältnis zur Ausübung ihres Berufes wieder zuzulassen, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht. Hierbei sind Vorschriften, die eine Zulassung oder Niederlassung von der Prüfung der Bedürfnisfrage oder einer Höchstaltersgrenze abhängig machen, nicht anzuwenden, sofern nicht diese Vorschriften überwiegend im öffentlichen Interesse erlassen sind.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Vereidigung in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausübung bildet.

(3) wird gestrichen.“

§ 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Zulassungsstelle zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben, beginnt die Frist mit dem Tage nach der befugten Wohnsitznahme. Das gleiche gilt für Vertriebene, sofern sie zu den in § 9 Absatz 2 genannten Personengruppen gehören.

(2) Die Zulassungsstelle hat für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Tätigkeitsbereich festzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden und im Abgabeland zur Kassenpraxis zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Meldefrist am Tage nach der Wohnsitznahme im Aufnahmeland beginnt.“

§ 55 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dahin zu wirken, daß der Anteil der

beschäftigten Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb der Landesarbeitsamtsbezirke dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer in diesen Bezirken steht. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) unverändert

(3) In die Beschäftigungszeit nach Absatz 2 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung, einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, sowie Beschäftigungszeiten vor einer Umsiedlung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht eingerechnet.

(4) unverändert.“

§ 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Lehrlinge und Praktikanten

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehr- und Praktikantenstellen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Lehr- und Praktikantenstellen und unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage der Landesarbeitsamtsbezirke sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.“

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Dauerarbeitsplätze

Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins- und Zahlungsbedingungen sowie

Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden. Diese Vergünstigungen können nur solchen Arbeitgebern gewährt werden, die sich verpflichten, in dem geförderten Betrieb mindestens 70 % Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge für die Laufzeit der Vergünstigung zu beschäftigen. Von diesem Mindestanteil kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zentralen Landesdienststelle (§ 27) und sofern es sich um nicht kontingentierte Bundesmittel handelt, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Vertriebene abgewichen werden.“

§ 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Wohnraummäßige Unterbringung

(1) Die Wohnraumversorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaus.

(2) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist nach näherer Bestimmung der für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein angemessener Anteil des freiwerdenden vorhandenen und des neu zu beschaffenden Wohnraums zuzuteilen. Dabei sind die noch in den Lagern und anderen Notunterkünften Untergebrachten besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Wohnraumbehörden dürfen freiwerdenden bewirtschafteten Wohnraum an den Wohnungseigentümer oder Vermieter zusätzlich nur dann zuteilen, wenn dies gegenüber den allgemeinen Wohnungsverhältnissen der Vertriebenen und Flüchtlinge innerhalb der Wohngemeinde gerechtfertigt ist. Die Vorschrift des § 24 des ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (RGBl. I S. 83) bleibt unberührt.

(4) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. Seite 83 —) ist in möglichst weitem Umfange zu Gunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheime, Kleinsiedlung, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(5) Hinsichtlich des Wohnraums, der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraums zu erlassen.“

§ 60 wird gestrichen.

§ 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Kredite, Zinsverbilligungen und Bürgschaften

(1) Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen sind durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen zu fördern.

(2) Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge wenigstens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist.

(3) wird gestrichen.

(4) wird gestrichen.“

Bei § 62 lautet die Überschrift:

„§ 62

Beihilfen“

§ 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Kontingente

(1) Bei der Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie die Zuteilung von Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke ist die besondere Lage der Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu berücksichtigen.“

§ 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Sozialversicherung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge werden in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung, soweit noch nicht geschehen, den Einheimischen gleichgestellt.“

§ 66 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Ersatz von Fürsorgekosten

(2) Ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger, der Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf welche die Vorschrift des § 1603 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zutrifft, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen. Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, nach den Bestimmungen über die Kriegsopferversorgung, nach dem Soforthilfegesetz und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht bleiben im übrigen unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.“

§ 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1947 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin allgemein anzuerkennen.

(2) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin allgemein anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise, deren Anerkennung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Sie kann dabei bestimmen, ob und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.“

§ 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Ersatz von Urkunden

In Absatz 1 sind die Worte „und im Lande Berlin“ zu ersetzen durch die Worte „einschließlich des Landes Berlin“.

In Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „Erlangung“ ersetzt durch das Wort „Erwerb“ und das Wort „Bestätigung“ durch die Worte „Erklärung an Eides Statt“.

§ 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Familienzusammenführung

In Absatz 2 ist das Wort „Als“ zu streichen und das Wort „gilt“ zu ersetzen durch das Wort „ist“.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der bisherige Absatz 1 dementsprechend Absatz 2.

In den Absätzen 1, 2 und 3 sind an drei Stellen statt der Worte „in Berlin (West)“ zu setzen die Worte „einschließlich des Landes Berlin“.

§ 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Leistungsverweigerungsrecht für Vertriebene

Vertriebene, die den überwiegenden Teil ihres Vermögens in den in § 1 genannten Gebieten verloren haben, können die Erfüllung der auf diesen Vermögenswerten lastenden Verbindlichkeiten bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1952 verweigern.“

§ 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Unentgeltliche Beratung

(1) Organisationen und Verbände der Vertriebenen und Flüchtlinge, deren

Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.

(2) Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Erschleichung von Vergünstigungen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Strafgesetzen mit schwereren Strafen bedroht ist, wer vorsätzlich gegenüber einer Behörde unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte und Vergünstigungen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorbehalten sind, zu erschleichen.“

§ 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen

Hinter dem Wort „bestraft“ sind einzufügen die Worte „soweit die Tat nicht nach anderen Strafgesetzen mit schwereren Strafen bedroht ist“. Zwischen dem Wort „Personen“ und dem Wort „ausstellt“ ist das Wort „unbefugt“ zu streichen.

§ 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht

In Absatz 1 ist zwischen dem Wort „festgelegt“ und dem Wort „oder“ einzufügen das Wort „ist“.

In Absatz 2 ist als Ziffer 3 anzufügen:

„die landesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“.

(3) Vorschriften der Länder, welche die in den §§ 33 bis 41, 66, 68, 69, 70, 71 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände

betreffen, treten außer Kraft; soweit bei abweichenden Vorschriften der Länder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den im § 66 Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften verfahren worden ist, bewendet es dabei.

(4) Durch die Vorschriften der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes werden Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes nicht berührt.

(5) Im übrigen bleiben landesrechtliche Vorschriften über eine weitergehende Eingliederung und Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge, sowie das Recht der Länder, solche Vorschriften zu erlassen, unberührt.“

Es wird ein **neuer § 74 a** eingefügt. Er hat folgende Fassung:

„§ 74 a

Fortgeltung der bisherigen Ausweise

Die von den Ländern ausgestellten Ausweise gelten als Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingeigenschaft im Sinne dieses Gesetzes, bis sie durch einen Ausweis gemäß § 16 ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt sind.“

Es wird ein **neuer § 74 b** eingefügt. Er hat folgende Fassung:

„§ 74 b

Der Bund erstattet den Ländern die Kosten, die durch die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung des Ausweises nach § 16 entstehen, mit einem Pauschbetrag von 2,— DM je Antrag.“

§ 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Anwendung des Gesetzes im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gelten auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

## S t e l l u n g s n a h m e

### der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)

Der Bundesrat hat in erheblichem Umfange Änderungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, ohne jedoch die Vorlage der Bundesregierung in ihrem Aufbau und ihren Grundsätzen zu verändern.

Nachstehend werden die Vorschläge des Bundesrates behandelt, denen die Bundesregierung nicht oder nur in modifizierter Form zustimmen kann. Soweit im Folgenden zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates keine Stellung genommen wird, stimmt ihnen die Bundesregierung zu.

1. Der Empfehlung des Bundesrates zu § 1 wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in Absatz 4 das Wort „gilt“ durch „ist“ ersetzt wird. Absatz 4 müßte, wie folgt, gefaßt werden:

„(4) Wer, um Kriegseinwirkungen auszuweichen, seinen Wohnsitz in die in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat, ist nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dieser Wohnsitz auch nach dem Kriege beibehalten werden sollte.“

Die Fiktion „gilt“ kann nicht angewendet werden, da es sich in diesen Fällen um Vertriebene im Sinne des Absatzes 1 handelt.

2. Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 2 wird sachlich zugestimmt. Aus redaktionellen Gründen erscheint folgende Fassung angebracht:

#### „§ 2

#### Heimatvertriebener

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten hatte.

(2) Das gleiche gilt für Vertriebene, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, sofern wenigstens ein Elternteil Heimatvertriebener ist.“

3. Das Wesentliche der Bundesratsempfehlung zu § 3 liegt in der Einfügung der Worte „unmittelbar“ und „unverschuldet“ in die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfes. Damit wird die Begriffsbestimmung des Sowjetzonenflüchtlings dem § 4 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes angeglichen. Diese Angleichung erscheint zweckmäßig, da beide Vorschriften sachlich den gleichen Tatbestand betreffen.

Durch die Einfügung des Wortes „unverschuldet“ ist der Absatz 3 der Regierungsvorlage mit Ausnahme des letzten Satzes entbehrlich geworden. Der Bundesrat hat ihn aus gesetzssystematischen Gründen als Absatz 2 dem § 12 hinzugefügt. Die Bundesregierung hält es jedoch aus politisch-optischen Gründen für besser, diese Vorschrift in den Absatz 1 des § 3 aufzunehmen.

Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Absatz 3 kann nicht zugestimmt werden. Er behält die Ausschlußgründe des Absatzes 3 der Regierungsvorlage bei, die durch die Einfügung des Wortes „unverschuldet“ in Absatz 1 und 2 entbehrlich geworden sind und bezieht die „Verbrachten“ ein. Es erscheint nicht angebracht, diesen Sondertatbestand in das Gesetz aufzunehmen und die übrigen Sondertatbestände (Saargebiet, Kehl, Insel Helgoland u. a.) einer Regelung durch Rechtsverordnung nach § 15 zu überlassen.

Dem Grundgedanken des Absatzes 4 kann zugestimmt werden, jedoch erscheint eine klarere Fassung erwünscht.

Demgemäß schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

„§ 3

Sowjetzonenflüchtling

- (1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet ist und dort durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder demokratischen Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.
- (2) Als Sowjetzonenflüchtling gilt auch ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aufgeben mußte, weil er sich im Zeitpunkt der Besetzung außerhalb dieser Gebiete aufhielt und dorthin nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer unmittelbaren und unverschuldeten Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.
- (3) Als Sowjetzonenflüchtling gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, mit einem Sowjetzonenflüchtling verheiratet ist oder war und aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone aufgeben mußte.“
4. Der Einfügung der Worte „und auch nach der Vertreibung“ in § 5 Absatz 1 kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Der Bundesrat glaubt, mit dieser Einfügung eine gesetzliche Grundlage für den Ausschluß von Personen zweifelhafter Volkszugehörigkeit schaffen zu können. Die Bundesregierung hat es aus politischen und rechtlichen Erwägungen vermieden, Bestimmungen
- über den Verlust des Status in den Entwurf aufzunehmen, sich vielmehr darauf beschränkt, bestimmte Tatbestände zu normieren, die zu einem Ausschluß von der Betreuung (ohne Verlust des Status) führen. Wenn der Grundgedanke des Vorschlags des Bundesrates zu § 5 in das Gesetz Aufnahme finden soll, dann müßte das Bekenntnis zu einem fremden Volkstum analog dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit behandelt und in den § 11 der Fassung des Bundesrates eingebaut werden. Der Bundesregierung erscheint es aber nicht zweckmäßig, Einzelfälle, die sich aus den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit ergeben haben, zum Anlaß einer allgemeinen Überprüfung zu machen. Auch die Fassung des Regierungsentwurfs schließt es nicht aus, ein negatives Bekenntnis zum Deutschtum nach der Vertreibung z. B. durch Zugehörigkeit zu Organisationen, in denen eine Mitgliedschaft von deutschen Volkszugehörigen ausgeschlossen war, bei der Beurteilung der Volkszugehörigkeit im Zeitpunkt der Vertreibung zu würdigen. Die Bundesregierung hält daher unter Zustimmung zur Streichung des Absatzes 2 an der Regierungsvorlage fest.
5. Nachdem in Ziffer 3 vorgeschlagen ist, den Absatz 2 des § 12 in den § 3 Absatz 1 einzubauen, wird diese Vorschrift in § 12 hinfällig. § 12 erhält infolgedessen die Fassung des § 10 der ursprünglichen Regierungsvorlage.
6. Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 14a erscheint entbehrlich. Es ergibt sich bereits aus allgemeinen Gesichtspunkten, daß die Beendigung der Betreuung eines Haushaltsvorstandes nach § 14 auch für seine wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen wirkt.
7. Entsprechend der Überschrift wird unter Zustimmung zu der Einfügung des § 32a das Wort „Flüchtlinge“ in die Vorschrift einzufügen sein. Die Vorschrift würde alsdann lauten:
- „§ 32 a  
Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge  
Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeiten das Kul-

turgut der Vertreibungsgebiete im Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten, Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten und die Aufgaben, die sich für Wissenschaft und Forschung aus der Vertreibung ergeben, zu erfüllen.“

8. Dem Grundsatz des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 1 des § 37 kann zugestimmt werden. Das Ergebnis der freien Wanderung gehört jedoch nicht zu den im § 37 behandelten „besonderen Verhältnissen“, die bei der Durchführung der Umsiedlung zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis der freien Wanderung ist eine allgemeine Planungsvoraussetzung und daher aus systematischen Gründen in den § 38 Absatz 2 einzubauen. Hieraus ergibt sich, daß die Regierungsvorlage zu § 37 unverändert bleiben kann.
9. Den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 38 Absatz 3 kann nicht zugestimmt werden. Vorschriften über die wohnungsmäßige Unterbringung und den Anteil bestimmter Personen- und Berufsgruppen sind wesentliche Bestandteile eines Umsiedlungsplanes. Auch Bestimmungen über die Anrechnung von sonstigen Zu- und Abwanderungen gehören in den Umsiedlungsplan. Ob und in welchem Umfange Zu- und Abwanderungen anzurechnen sind, muß alljährlich bei der Aufstellung des Umsiedlungsplanes festgelegt werden. Absatz 3 muß daher in der Fassung der Regierungsvorlage aufrechterhalten werden. Unter Einbau des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 37 Absatz 1 — vgl. Ziffer 7 — schlägt die Bundesregierung für § 38 folgende Fassung vor:

„§ 38

Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder

(1) Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder durch Umsiedlung zu entlasten.

(2) Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis

zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung und der gegebenen finanziellen Möglichkeiten einen Umsiedlungsplan fest.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der umzusiedelnden Vertriebenen und Sowjetzonenfluchtlinge und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenfluchtlingen, den Anteil bestimmter Personen- und Berufsgruppen an der Umsiedlung, die gebietsmäßige Verteilung, die zeitliche Übernahme, sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzusiedelnden.“

10. Dem Vorschlag des Bundesrates, § 41 zu streichen, kann nicht beigetreten werden. Für Umsiedlungsverordnungen, die auf Grund des Artikels 119 GG ergehen, ist der Bundesregierung das Einzelweisungsrecht unmittelbar durch das Grundgesetz gegeben. Dieses Verordnungsrecht mit Einzelweisungen gemäß Artikel 119 GG entfällt durch die in diesem Gesetz vorgesehene bundesgesetzliche Regelung der Umsiedlung. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes lassen Einzelweisungen aber nur zu, wenn die Ermächtigung hierzu im Gesetz selbst normiert ist (Artikel 84 Absatz 5 GG). Ein Einzelweisungsrecht ist nach den Erfahrungen der Umsiedlungspraxis weiterhin erforderlich. Es ist sowohl im Umsiedlungsgesetz vom 22. Mai 1951 (BGBl. I S. 350) ausdrücklich vorgesehen als auch bei der Durchführung der Umsiedlungsverordnung vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4) praktisch angewandt worden. Die Bundesregierung hält daher an ihrer Vorlage zu § 41 fest.
11. Dem Grundgedanken des Bundesratsvorschlages, den Bund im § 44 zu einer finanziellen Beteiligung an der Neusiedlung für Vertriebene zu verpflichten, stimmt die Bundesregierung zu. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes setzt

jedoch die Aufstellung eines entsprechenden Siedlungsprogrammes unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten voraus.

Nicht zugestimmt werden kann dem Vorschlag des Bundesrates, soweit er die bevorzugte Berücksichtigung von Vertriebenen nur auf die mit Bundesmitteln geförderte Neusiedlung beschränkt. In diesem Punkte hält die Bundesregierung an ihrer Vorlage fest.

Schließlich erscheinen die Worte „durch die Siedlungsbehörden der Länder“ im Hinblick auf Artikel 83 ff. GG entbehrlich.

Dementsprechend schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

„§ 44

Beteiligung an der Neusiedlung

(1) Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen sind Bewerber aus dem in § 42 genannten Personenkreis bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Für die ländliche Neusiedlung nach den Vorschriften der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern für die Jahre 1952 bis 1956 unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten ein Siedlungsprogramm aufzustellen. Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 107 des Grundgesetzes vorbehaltenen Gesetzes stellt die Bundesregierung zur Durchführung dieses Siedlungsprogrammes aus Haushaltsmitteln des Bundes zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen jährlich einen Betrag bereit, dessen Höhe durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes bestimmt wird. Die Verwendung dieser Mittel hat nach Richtlinien zu erfolgen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene erläßt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene als

Voraussetzung für die Hergabe der bereitgestellten Bundesmittel den Anteil, der bei der Ansetzung nach Fläche und Stellenzahl auf den in § 42 genannten Personenkreis entfallen muß.“

12. Dem Vorschlag des Bundesrates, § 46 zu streichen, kann nicht zugestimmt werden. Er enthält eine für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge mindestens regional notwendige Bestimmung.

13. Unter Zustimmung zu dem Abänderungsvorschlag des Bundesrates zu § 48 Nr. 8 im übrigen, schlägt die Bundesregierung eine verbesserte Fassung bezüglich der Zweckbindung der zu gewährenden Darlehen und Beihilfen vor. § 48 Nr. 8 würde alsdann lauten:

„§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Übernahme von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Vertriebene und Flüchtlinge können für die Finanzierung der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten und zur Schaffung von Ersatzwohnungen in den Fällen der §§ 4—6a zinslose Darlehen bis zu 15 000 Deutsche Mark gewährt werden. Im Rahmen dieses Betrages können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark gewährt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Mietverhältnisses gemäß § 4 Mieterschutzgesetz liegen vor, wenn geeigneter und angemessener Ersatzraum bereitgestellt oder durch Erstellung von neuem Wohnraum geschaffen wird.“

14. In § 52 Absatz 1 hat der Bundesrat die Regierungsvorlage unverändert gelassen. Mit Rücksicht auf die auch in anderen Vorschriften z. B. §§ 42, 51, 54 erfolgte Einfügung der Worte: „... oder der Flucht ...“, der die Bundesregierung zustimmt, müßte § 52 Absatz 1 wie folgt lauten:

## „§ 52

Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen durch die öffentliche Hand

(1) Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen Nutzung verpachtet oder vermietet, sollen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 auf Grund solcher Rechtsbeziehungen ein gleichartiges Gewerbe ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der Körperschaft steht, durch welche die Vermietung oder Verpachtung erfolgt.“

15. Aus dem Abänderungsvorschlag des Bundesrates zu § 53 können nicht übernommen werden die Einschränkungen „bei sonst gleichen Bedingungen“ und „sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen“. Die Wirksamkeit der Vorschrift wird durch diese Einschränkung beseitigt. Die Einschränkung bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch im Hinblick auf § 14 (Beendigung der Betreuung) entbehrlich.

Die einheitliche Anwendung des § 53 wird durch allgemeine Richtlinien sichergestellt werden müssen. Ein Hinweis auf solche Richtlinien ist üblich und angebracht.

Dementsprechend schlägt die Bundesregierung nunmehr folgende Fassung vor:

## „§ 53

Vergebung von öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen auf Grund von Ausschreibungen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unbeschadet von Regelungen für Notstandsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für wenigstens 6 Jahre sichergestellt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene hierzu allgemeine Richtlinien.“

16. Der Streichung des Wortes „mindestens“ in § 54 Absatz 1 kann nicht zugestimmt werden. Aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung könnte geschlossen werden, daß ein Land bei der Erreichung des Anteilsverhältnisses nicht mehr berechtigt ist, Vertriebene und Flüchtlinge zur Ausübung von freien Berufen zuzulassen. Ist das Anteilsverhältnis erreicht, so entfällt lediglich die Verpflichtung zur bevorzugten Zulassung. Dementsprechend schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

## „§ 54

Allgemeine Vorschriften

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder der Flucht oder Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 einen Beruf ausgeübt haben, dessen Ausübung an eine Zulassung geknüpft ist, sind, sofern die beruflichen Voraussetzungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erfüllt oder gemäß § 67 anerkannt werden, mindestens in dem Verhältnis zur Ausübung ihres Berufs wieder zugelassen, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht. Hierbei sind Vorschriften, die eine Zulassung oder Niederlassung von der Prüfung der Bedürfnisfrage oder einer Höchstaltersgrenze abhängig machen, nicht anzuwenden, sofern nicht diese Vorschriften überwiegend im öffentlichen Interesse erlassen sind.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Vertheidigung in Verbindung mit

einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausübung bildet.“

17. Den redaktionellen Änderungen des Bundesrates im § 55 Absatz 1 und 2 stimmt die Bundesregierung zu. Dagegen kann dem Vorschlag auf Streichung des Absatzes 4 nicht beigetreten werden. Absatz 4 stellt eine wichtige Eingliederungsvorschrift dar. Im Bundesrat wurde die Streichung damit begründet, daß Absatz 4 eine unangemessene Bevorzugung der Vertriebenen und Flüchtlinge gegenüber den Einheimischen zur Folge habe. Hierbei wurde als Beispiel ein 20jähriger Arzt aus der Sowjetzone einem einheimischen Arzt von 40 Jahren, der Spätheimkehrer und Familienvater ist, gegenübergestellt. Abgesehen davon, daß auch ein in der Sowjetzone approbierter Arzt mindestens 27 Jahre alt sein müßte, übersieht dieses Beispiel, daß die zu Gunsten von Spätheimkehrern bestehenden Bestimmungen durch die Regelung im Bundesvertriebenengesetz nicht berührt werden. Außerdem ist gerade der Anteil der Ärzte unter den Sowjetzonenflüchtlingen auf Grund des Ärztemangels in der Sowjetzone verschwindend gering. Die Bestimmung wird sich also praktisch nur für Vertriebene im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes auswirken, die ein Mindestalter von 33 Jahren haben, weil sie vor dem 8. Mai 1945 approbiert sein müssen. In Absatz 4 der Regierungsvorlage muß daher festgehalten werden mit der Maßgabe, daß gemäß der vom Bundesrat auch an anderen Stellen in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Fassung die Worte „oder der Flucht“ einzufügen sind. § 55 müßte demgemäß lauten:

„§ 55

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der

für ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständigen Zulassungsstelle zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben, beginnt die Frist mit dem Tage nach der befugten Wohnsitznahme. Das gleiche gilt für Vertriebene, sofern sie zu den in § 9 Absatz 2 genannten Personengruppen gehören.

(2) Die Zulassungsstelle hat für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Tätigkeitsbereich festzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden und im Abgabeland zur Kassenpraxis zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Meldefrist am Tage nach der Wohnsitznahme im Aufnahmeland beginnt.

(4) Im übrigen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder der Flucht der Wohnsitzaufgabe gemäß § 3 zur Ausübung des Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, ohne zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen gewesen zu sein, solange bevorzugt zuzulassen, bis das Verhältnis erreicht wird, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung steht.“

18. Soweit nach dem Vorschlag des Bundesrates in § 59 Absatz 2 die nähere Bestimmung eines angemessenen Anteils an dem freiwerdenden vorhandenen Wohnraum zu Gunsten der Vertriebenen und Flüchtlinge den obersten Landesbehörden vorbehalten werden soll, vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Festsetzung bestimmter Hundertsätze nicht mit dem Grund-

satz zu vereinbaren ist, daß bei der Zuteilung freiwerdenden Wohnraums von der Dringlichkeit des Einzelfalles auszugehen ist.

Soweit nach dem Vorschlag des Bundesrates die obersten Landesbehörden zur Festsetzung eines Anteils an dem neu zu schaffenden Wohnraum ermächtigt werden, erübrigt sich eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf die der Bundesregierung in Absatz 5 der Fassung des Bundesrates erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Flüchtlinge bei der Zuteilung neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.

Schließlich kann die Bundesregierung auch dem vom Bundesrat eingefügten Absatz 3 nicht zustimmen. Ob und inwieweit freiwerdende Teile einer Wohnung dem Wohnungsinhaber zu wachsen oder erneut zu erfassen sind, ist eine Frage der Wohnraumbewirtschaftung schlechthin, deren Regelung dem im Entwurf dem Bundestag vorliegenden Wohnraummangelgesetz zu überlassen ist — vgl. Bundestagsdrucksache 2158, Vorschläge des Bundesrates zu § 17 und Stellungnahme der Bundesregierung hierzu —.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrates im übrigen schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

#### „§ 59

##### Wohnraummäßige Unterbringung

(1) Die Wohnraumversorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen. Dabei sind die noch in Lagern und anderen Notunterkünften Untergebrachten besonders zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich

geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, Bundesgesetzbl. S. 83) ist in möglichst weitem Umfange zu Gunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Hinsichtlich des Wohnraumes, der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.“

19. Dem Vorschläge des Bundesrates auf Streichung des § 60 kann nicht zugestimmt werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Vorschrift eine ungerechtfertigte Besserstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge gegenüber den Einheimischen zur Folge hat. Als Beispiel wurde auf das aktive und passive Wahlrecht hingewiesen. Den Bedenken ist entgegenzuhalten, daß die Vorschrift grundsätzlich nur eine einmalige Suspension der bestehenden und die Eingliederung hemmenden Ungleichheiten herbeiführen soll, indem sie es auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abstellt. Die Bundesregierung hält daher an der Regierungsvorlage fest.

20. Der Bundesrat hat in § 66 dem Satz 1 des Absatzes 2 aus rechtstechnischen Gründen eine andere Formulierung gegeben. Dem kann zugestimmt werden mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „auf welche . . . . . zutrifft“ die Fassung tritt „auf welche sich . . . . . bezieht“. Die Fassung des Bundesrates würde es erfordern, daß im Einzelfalle geprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 1603 Absatz 1 vorliegen. Gerade dies sollte aber auch nach Auffassung des Bundesrates vermieden werden. Durch die Anführung des § 1603 Absatz 1 soll

lediglich der in der Begründung genannte Personenkreis abgegrenzt werden, ohne daß es in der Regel einer Prüfung der Unterhaltsfähigkeit bedarf.

21. Die vom Bundesrat zu § 70 vorgeschlagene Streichung der Worte „oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden“ bedeutet eine zu weitgehende Einschränkung des Leistungsverweigerungsrechts. Sie würde bedeuten, daß das Moratorium sich lediglich auf dinglich gesicherte Forderungen bezieht und z. B. Verbindlichkeiten, die Vertriebenenbetriebe ihren früheren Lieferanten gegenüber haben, ausschließen. Die Bundesregierung hält daher an der Regierungsvorlage fest, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß das Leistungsverweigerungsrecht bis zum 31. Dezember 1952 befristet ist und voraussichtlich bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch eine gesetzliche Regelung des Altschuldenproblems abgelöst wird.
22. Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat zu § 74 vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel für entbehrlich. Wenn eine Tat neben dem Tatbestand des § 72 gleichzeitig den Tatbestand eines mit schwerer Strafe bedrohten Deliktes (z. B. Betrug) erfüllt, so liegt Idealkonkurrenz vor. Die Möglichkeit, daß § 72 *lex specialis* gegenüber einem anderen Tatbestand ist, scheidet aus. Der Vorschlag des Bundesrates, den Tatbestand auf die Erschleichung gegenüber einer Behörde zu beschränken, würde z. B. den Fall nicht erfassen, wenn ein Täter gegenüber einem Dritten (z. B. Sachverständigen oder Anwalt) unrichtige Angaben macht, die bei der Entscheidung der Behörde berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hält daher in Anlehnung an § 7 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der entsprechenden Bestimmung in § 8 des Entwurfes eines neuen Wirtschaftsstrafgesetzes an der Regierungsvorlage fest.
23. Für die zu § 73 ebenfalls vorgeschlagene Einfügung der Subsidiaritätsklausel wird auf die Ausführung zu Punkt 20 verwiesen. Gegen die Streichung des Wortes „unbefugt“ ist dagegen nichts einzuwenden. § 73 würde daher, wie folgt, zu fassen sein:

### „ § 73

#### Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger bei der Durchführung dieses Gesetzes vorsätzlich Ausweise oder Bescheinigungen an nicht berechnete Personen ausstellt.“

24. Bei der Neuformulierung des Absatzes 3 in § 74 hat der Bundesrat die in der Regierungsvorlage enthaltene Außerkraftsetzung strafrechtlicher Bestimmungen der Länder nicht übernommen. Die Bundesregierung hält die Außerkraftsetzung dieser landesstrafrechtlichen Bestimmungen aus Gründen der Rechtseinheit für erforderlich. Unter Zustimmung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates im übrigen wird folgende Fassung vorgeschlagen:

### „ § 74

#### Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht

(1) Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriff festgelegt ist oder verwendet wird und soweit in solchen Vorschriften besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen für Vertriebene und Flüchtlinge enthalten sind, treten die entsprechenden Vorschriften des Ersten Abschnittes dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 bleiben

1. das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 355) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen und die ihm entsprechenden Vorschriften in den Ländern der französischen Zone und im bayerischen Kreise Lindau;

2. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307);

3. die landesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

(3) Vorschriften der Länder, welche die in den §§ 33 bis 41, 66, 68, 69, 70, 71 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände betreffen, treten außer Kraft. Das gleiche gilt für Strafbestimmungen der Länder auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingsrechts. Soweit bei abweichenden Vorschriften der Länder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den im § 66 Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften verfahren worden ist, bewendet es dabei.

(4) Durch die Vorschriften der §§ 6 und 7 wurden Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes nicht berührt.

(5) Im übrigen bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Eingliederung und Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie das Recht der Länder, solche Vorschriften zu erlassen, unberührt.“

25. Der Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung eines § 74 b, dem im Falle seiner Annahme noch eine Überschrift gegeben werden müßte, will die sachlichen und personellen Kosten der nach § 16 vorgesehenen Ausweise dem Bund auferlegen. Die Bundesregierung kann diesem Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zustimmen. Nach Artikel 83 GG haben die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchzuführen. Daraus ergibt sich auch die grundsätzliche Verpflichtung, die hieraus entstehenden Verwaltungskosten zu tragen. Auch das Überleitungsgesetz gemäß Artikel 120 GG nimmt ausdrücklich die Verwaltungskosten von einer Erstattung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe aus. Im übrigen müßte auch der vorgeschlagene Pauschbetrag der Höhe wegen beanstandet werden.